

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

7. Kapitel. Das materielle Strafrecht in der Radolfzeller
Halsgerichtsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

4. Zu erwähnen sind schließlich in diesem Zusammenhang die sogenannten Freiungen¹ d. h. Asylrechte, die den Verbrecher, welcher an eine solche mit Asylrecht begabte Freistatt floh, schlechthin der Strafverfolgung entzogen. Als solche Freistätten kamen hauptsächlich Kirchen und Klöster in Betracht. Die im Officialprinzip vordringende Auffassung von der öffentlich-rechtlichen Natur des Strafanspruchs und das Erstarken der Territorialgewalten war diesen Freiungen feindlich und so verschwanden sie mehr und mehr². Für Radolfzell ist uns von einem solchen Asylrecht nichts überliefert, und wir dürfen wohl annehmen, daß jedenfalls um 1506 ein solches nicht mehr in Betracht kam, die Halsgerichtsordnung erwähnt hierüber gleichfalls nichts.

7. Kapitel

Das materielle Strafrecht in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

§ 1. Das Strafsystem³

1. Die Todesstrafen

Das Strafsystem der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zeichnet sich besonders durch eine ausgiebige Verwendung der Todesstrafe aus. Und zwar begnügt es sich nicht mit einer einzigen Art der Todesstrafe⁴, wie die meisten modernen Strafgesetzgebungen, sondern es enthält wiederum ein ganzes System, das in sich je nach der mit der einzelnen Todesart verbundenen besonderen Qual- und Schimpflichkeit abgestuft ist. Bis auf den Fall der Laicherey (Art. 19), wo den Richtern die Wahl zwischen beliebiger Todesstrafe oder Leibesstrafe gelassen ist, wird die Todesstrafe stets absolut angedroht.

¹ Knapp, Brunnenmstr., S. 73, CCB. art. 207.

² Knapp, a. a. O.; der Rat der Stadt Nürnberg führte selbst ein Privileg zur Aufhebung der Freiungen herbei; die Tirol L. O. v. 1526 (Oberweis a. a. O.) schloß das Asylrecht bei freventlichem Totschlag aus.

³ Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, § 62.

⁴ Der gewöhnliche Ausdruck in den Urfehdebrieffen ist wie auch in der Tir. L. O. (s. Wahlberg) lediglich Strafe an Leib und Leben ohne Spezialisierung (Anh. II, No. 12, 14—16 etc.).

An der Spitze dieses Systems von Todesarten stehen als besonders grausame Strafen das Rädern und das Vierteilen.

a) Rad

Das Radbrechen war die wohl im ganzen Deutschland, jedenfalls im Gebiet des alemannischen Rechts¹, gebräuchliche Strafe des Mörders. Der Verurteilte wurde dadurch gerichtet, daß ihm mit einem schweren Rad (oder auch mit eisernen Keulen) das Genick, die Brust und die Glieder zermalmt wurden. Eine Schärfung dieser Todesstrafe bestand darin, daß mit der Räderung zuerst bei den Gliedern angefangen wurde². Der Leichnam des Gerichteten wurde schließlich auf das Rad geflochten oder gebunden und das Rad mitsamt dem Leichnam auf einen eingegrabenen Pfahl gesteckt³. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung droht diese Strafe lediglich für das Verbrechen des Mordes⁴ an.

b) Vierteilen

Ebenso wie das Rad die Strafe des Mordes, war das Vierteilen »der gewohnheyt nach«⁵ die Strafe der »verretterey«⁶. Vollstreckt wurde sie in der Regel in der Weise, daß dem Verbrecher bei lebendigem Leibe die Eingeweide herausgerissen und sein Körper dann in 4 Stücke zerschnitten wurde, die man zur Abschreckung auf Stangen steckte. (CCB. Art. 219.) Eine Milderung bestand darin, daß der Delinquent zuvor auf minder qualvolle Art z. B. durch Enthaupten, zum Tode gebracht wurde. (CCB. Art. 149.) Verschärft werden konnte sie der Gewohnheit nach noch durch vorheriges Zangenreißen und Schleifen zur Richtstätte. In der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist die Strafe des

¹ Siehe Osenbrüggen, S. 89, § 41, vgl. auch CCB. art. 162, wo es als gewohnheitsmäßige Strafe des Mordes bezeichnet wird.

² vgl. Histor. Einleitung Kap. XV. und Osenbrüggen S. 89.

³ Siehe die der CCB. beigegebenen Holzschnitte; Kohler, die Carolina etc. Abb. 15.

⁴ Begriff s. unten S. 113 ff., CCB. art. 155 auch für Vergiften.

⁵ CCB. art. 149, für alemann. Rechtsgebiete bestätigt bei Osenbrüggen B. I. 9.

⁶ Begriff s. unten S. 141.

Vierteilens, verbunden mit Schleifung, einzig auf Verrat angedroht.

c) Feuertod

Die Strafe des Feuertodes, gerade im 15. Jahrhundert durch Ketzer- und Hexenprozesse in Deutschland allgemein in Gebrauch gekommen, ist auch im Strafsystem der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung eingefügt und zwar als Strafe der Kirchenräuber¹, Ketzer², Brandstifter³, Münzfälscher⁴, (Art. 9) und der »Absager der Prennt« und ihrer Gehilfen oder Begünstiger (Art. 25), im letzten Fall wahlweise mit Enthauptung. Die Strafe der Verbrennung war in Deutschland um jene Zeit hauptsächlich gebräuchlich bei schweren Verbrechen, die nach der damaligen Rechtsauffassung als gegen Gott gerichtete angesehen wurden, wie vor allem Kirchenraub, Ketzerei und die in der Tirolensis und Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht erwähnten Verbrechen der Zauberei⁵ und Hexerei, ferner bei dem unter den gleichen Gesichtspunkt gebrachten Verbrechen der widernatürlichen Unzucht⁶. Der alte Gedanke, den Verbrecher damit zu strafen, womit er gesündigt hatte (Talion), ließ allgemein den Feuertod als die naturgemäße Strafe für Brandstiftung und Androhung der Brandstiftung erscheinen.

Die Verbrennung wurde wohl zumeist in der Weise vollzogen, daß man den Verurteilten bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen verbrannte⁷. Geschärft konnte die Strafe noch werden durch vorhergehendes Schleifen zur Richtstatt und Zangenreißen, gemildert dadurch, daß der Delinquent vor Anzünden des Scheiterhaufens enthauptet oder erwürgt wurde⁸. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde

¹ CCB. 198, 199.

² » 130.

³ » 150.

⁴ » 136.

⁵ » 131.

⁶ » 141.

⁷ Vgl. Osenbrüggen, S. 90.

⁸ Vgl. Histor. Einl. Kap. XV, wo aus dem Jahr 1731 noch ein Fall für Zürich überliefert ist, bei dem man dem Delinquenten einen Sack Pulver an den Hals hängte und anzündete, um ein rascheres Ende herbeizuführen.

es immer mehr zur Übung, daß die Verbrennung erst an dem Leichnam des Gerichteten vollzogen wurde, und zwar scheinen hierzu hauptsächlich religiöse Gründe geführt zu haben¹, nämlich die Besorgnis, »daß der arme Sünder gar leicht in Verzweiflung geraten könne«. So berichtet wenigstens der unbekannte Verfasser der »historischen Einleitung über den Criminalprozeß«, indem er bemerkt, daß um 1738 die furchtbare Strafe des Feuertodes, die ja vor allem die Greuel der Hexenprozesse noch verschlimmert hatte, in Deutschland nicht mehr gebräuchlich sei².

d) Enthauptung

Gegenüber der bisher erörterten drei grausamen Todesarten galt die Enthauptung als wesentlich mildere. Sie wurde in Deutschland allgemein mit dem Schwert vollzogen, wie sie auch in der Radolfzeller und Tiroler Halsgerichtsordnung schlechthin als Richten mit dem Schwert bezeichnet wird. In beiden Malefizordnungen ist sie auf Raub (Art. 8) und Totschlag (Art. 21) angedroht, ferner auf Bruch der Urfehde, wenn der Täter ein Mann ist (Art. 13), auf Bruch eines gelobten Friedens (Art. 16) und wahlweise mit Verbrennung (jedoch erst in zweiter Linie) auf Absagen der Brandstiftung (Art. 25). Die Hinrichtung durch Enthauptung galt als eine ehrliche Todesart.

e) Lebendigbegraben

Als besondere Strafe für Frauen war in Deutschland³ noch das Lebendigbegraben, meist mit Pfählen verbunden, im Gebrauch. Die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 14) bringen sie nur gegen die Kindesmörderin in Anwendung⁴. Die Verurteilte sollte »lebendig in das Ertrich begraben und ain Phal durch Sy geschlagen

¹ Wie sie schon in der CCB., Artikel 156 bei der Strafe des Kindesmords angedeutet sind.

² Aus demselben Jahr ist aber für Zug noch ein Fall der Hexenverbrennung überliefert (Osenbr. B. I, 4).

³ Auch in Flandern Ende des 15. Jahrhunderts neben Ertränken sehr häufig, vgl. Mittermaier, N. Arch. d. Crim. R. 1836, S. 315. In alem. Rechten findet sie sich auch als Strafe der Notzucht (Osenbr., V. Bd.).

⁴ CCB., Art. 156.

werden«. Gegen diese furchtbare Strafe machte sich aber in Deutschland schon um jene Zeit eine Bewegung geltend. In Nürnberg¹ wurde sie 1515 durch das Ertränken ersetzt, weil sich sogar der Henker geweigert hatte², die Strafe zu vollziehen, und die Bambergensis bestimmt, um »darynnen Verzweiflung zu verhüetten«, daß die Verurteilte vor der Prozedur des Eingrabens und Pfählens ertränkt werden solle³.

f) Ertränken

Das Ertränken galt hauptsächlich als Strafe der Weiber (CCB. Art. 149, 155, 156, 158, 185, 188). Häufig wurde es in der Weise vollzogen, daß die Verurteilte — zuweilen auch mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen — in einen Sack gesteckt und so in das Wasser geworfen wurde⁴. Diese Strafe der Säckung (*poena culci*) galt stets als schimpflich. In der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist das Ertränken als besondere Strafe für Frauen bei Urfehdebruch statt Enthauptung (Art. 13) und bei Diebstahl (Art. 20) statt der Strafe des Stranges angedroht, ferner allgemein ohne Rücksicht auf das Geschlecht bei Bigamie⁵ (Art. 10) und Unterschlagung etc. (Art. 11), ferner bei Notzucht (Art. 12). In Radolfzell wird diese Strafe wohl besonders häufig angewandt worden sein wegen »der bequemlichkeit des Wassers«⁶; hier brauchte man keine solch häßlichen Szenen zu befürchten, wie sie von Nürnberg berichtet werden, wo zuweilen bei niederem Wasserstand der Sack mit dem Verurteilten stundenlang mit einer Stange unter das Wasser gestoßen werden mußte⁷.

g) Strang

Endlich ist als die allgemein übliche Strafe des Diebstahls das Richten mit dem Galgen zu nennen. In der

¹ Brunnenmeister, S. 90 »aus guten Ursachen vnd in Ansehung, was grausamlichen Todes« es sei.

² Knapp, S. 533.

³ Hist. Einleitung berichtet, daß die Strafe (1738) in den deutschen Gerichten nicht mehr gebräuchlich sei.

⁴ Hist. Einleitung, Kap. XV, Knapp, S. 236.

⁵ Ebenso Nürnberg, Knapp, S. 236.

⁶ CCB., Art. 156.

⁷ Knapp, S. 533.

Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist diese Strafe ausschließlich¹ auf Diebstahl angedroht und auch hier nur gegen Männer, während — wie erwähnt — Frauen bei Diebstahl die Strafe des Ertränkens traf. Die Diebstahlsstrafe, die in Radolfzell mit dem Strang vollzogen wurde, galt als schimpflich. In Anbetracht der Härte, die in absoluter Androhung der Todesstrafe bei Diebstahl lag, wurde gerade bei diesem Delikt das Freilassen ohne Urteil besonders häufig geübt, wie die Urfehdebriefe von Radolfzell zeigen; daß man sich aber nicht scheute, diese Strafe gelegentlich auch zu vollziehen, geht aus einem Urfehdebrief vom 20. IX. 1462 hervor, den die Frau eines »zu sin lib und leben mit dem strick« gerichteten Diebes ausgestellt hat.

Gegen Juden wurde bei Diebstahl (wie insbesondere auch bei schwerer Gotteslästerung) in den allemannischen Gebieten gelegentlich auch das Aufhängen an den Beinen als verschärfte Todesstrafe vollzogen².

Die Wahl einer der üblichen Todesstrafen sollte dem Richter nach der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung überlassen bleiben: bei Herrenverrat, Verleugnung christlichen Glaubens und Elternmord (Art. 18); in all diesen Fällen sollte auch das Vermögen der Gerichteten dem Zugriff des Richters d. h. der Stadt ausgesetzt sein.

Ebenso waren nach Art. 18 Selbstmörder mit Leib und Gut verfallen; die Strafe an ihnen wurde wohl, wie anderwärts, dadurch vollzogen, daß man den Leichnam verbrannte oder ins Wasser warf³.

2. Leibesstrafen

Wie ja alle absoluten Strafdrohungen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung durch das Recht des Richtens nach Gnade die Bedeutung erhielten, daß sie nur als Höchstgrenzen aufgefaßt wurden, so ist auch in der Bestimmung, der Leib des Verbrechers solle verfallen sein (Art. 18) die Ermächtigung der Richter mitenthalten, nach ihrem Er-

¹ Ebenso CCB., 185, 188.

² Osenbrüggen, V. B., 2. Hist. Einl. Kap. XV. Knapp, S. 533.

³ Vgl. Knapp, S. 533. Oberweis, L. O. f. Tirol 1526.

messen anstatt der Todesstrafe eine oder mehrere der gebräuchlichen Leibesstrafen zu vollziehen, wie auch Art. 19 dem richterlichen Ermessen überläßt, ob der Verbrecher »den tod oder annder Straf an dem Leibe verschuldt habe«¹. Leibesstrafe wahlweise mit Vermögensstrafe sieht die Halsgerichtsordnung vor für Bruch eines Anlobens (Art. 17), ausgenommen den Bruch von Urfehde (Art. 13), oder gelobten Friedens (Artikel 16), ferner für Entführung (Artikel 23) und Gotteslästerung (Artikel 24). Nur beim Meineid sind bestimmte Leibesstrafen vorgeschrieben: Das Abschneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger. Im übrigen werden auch in Radolfzell die allgemein in Deutschland und insbesondere in den benachbarten Gebieten üblichen, meist verstümmelnden und zugleich schimpflichen Leibesstrafen verhängt worden sein, wie vor allem das Abhauen der Hand, Ohren- und Nasenabschneiden, Blenden, Brandmarken, durch die Zähne brennen, ferner die Züchtigung mit Ruten² und das sogenannte Schwemmen, das darin bestand, daß der Verurteilte mehrfach unter Wasser getaucht wurde³, jedoch ohne daß er erstickte, und das wohl gerade in Radolfzell, bei dessen Lage am Wasser, gebräuchlich gewesen sein mag. Zwei Leibesstrafen, das Zangenreißen und das Schleifen zur Richtstatt, das übrigens wohl weniger mit körperlichen Schmerzen als mit besonderer Schimpflichkeit verbunden war, sind schon mehrfach erwähnt worden. Als selbständige Strafe kamen sie aber in Radolfzell wohl kaum⁴ vor, sondern nur als die Todesstrafe noch verschärfende und ihr vorhergehende Nebenstrafe, indem man den Verurteilten auf dem Weg zur Richtstatt mit glühenden Zangen in das Fleisch packte oder ihn auf einer Schleife oder Hürde zur Richtstatt schlepte.

¹ Umgekehrt dürfte aber mit »Strafe am Leib« für die schwersten Fälle auch die Befugnis des Richters, Todesstrafe zu verhängen, mit inbegriffen gewesen sein.

² In Tirolensis (§ 32 Wdt.) als Strafe für die über 18 Jahre alte Person, die einen kleinen Diebstahl begeht, festgesetzt neben Pranger und Landesverweis.

³ Siehe Gengler, S. 126 und Osenbrüggen, S. 91, 92.

⁴ In einzelnen alemann. Rechten als selbständige Strafen, Osenbrüggen, VB. I, 6, S. 41.

3. Freiheitsentziehungen und -Beschränkungen

Eine Freiheitsstrafe wird in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nirgends erwähnt. Die einzige Bestimmung der Tiroler HGO., in der von diesem Strafmittel Gebrauch gemacht wird (§ 51 Wdt.), die Strafbestimmung gegen das betrügerische Schuldenmachen, ist weggefallen. Übrigens hat auch dort die Einsperrung mehr den Charakter einer bis zur Befriedigung des Gläubigers aufrecht zu erhaltenden und von dessen Willen abhängigen Schuldhaft, als denjenigen einer öffentlichen Strafe. Sie paßte also eigentlich nicht in das System der Malefizordnung und dies mag der Hauptgrund sein, weshalb man die Bestimmung in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht hinübernahm. Aber man liebte wohl im allgemeinen zu jener Zeit die Anwendung von Gefängnisstrafen nicht¹, sondern machte eher von Leibesstrafen und der Verbannung Gebrauch, als daß man die Übeltäter auf Kosten der Stadt im Gefängnis unterhielt². Auch in den Urfehdebrieffen ist neben der regelmäßig als Untersuchungsmaßregel verhängten Freiheitsentziehung nur zweimal die Strafe des Turmes³ genannt, nämlich in einem Urfehdebrieff vom 26. April 1525 und einem weiteren vom 26. April 1531. In dem erstgenannten wird erklärt, daß der Gefangene wegen Schmäh- und aufrührerischen Reden eine höhere Strafe als diejenige des »thurns« verwirkt gehabt habe, daß ihm aber die erlittene Untersuchungshaft als Turmstrafe angerechnet werden solle. Nach Stadtrecht (Bl. 56 u. Löwenstein) wurde ferner mit Turm bestraft, wer Kinder zum Betteln anhielt und dabei selbst in der Trinkstube getroffen wurde⁴. Also war die Turmstrafe offenbar nur für leichtere Vergehen vorgesehen. Wenn sie jedoch

¹ Siehe Osenbrüggen, VB. III. Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, § 62.

² Vgl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichstadt Überlingen 1911. S. 34.

³ Diese wurde nach Knapp, S. 235 in Nürnberg primär bei Ehebruch und gegen Bürger in solchen Fällen angewandt, wo den Nichtbürger die Ausweisung traf (also wohl hauptsächlich bei Freveln), ferner sekundär bei Nichtbezahlung einer Buße.

⁴ Siehe Stadtrecht I.

in Radolfzell jemals vor und während der Herrschaft der Halsgerichtsordnung als Strafe für Verbrechen angewandt worden sein sollte, so wird dies vielleicht als »Leibesstrafe« aufgefaßt worden sein, zumal häufig bei deutschen Gerichten das Einlegen in den Stock oder das Beschweren mit Ketten mit dem Vollzug von Gefängnisstrafen verbunden war (vgl. CCB. Art. 17 das Verbot der Quälerei in der Untersuchungshaft)¹.

Sehr ausgiebig wurde dagegen in Radolfzell, wie überall, von der Verbannung² Gebrauch gemacht. Die Halsgerichtsordnung erwähnt sie zwar nirgends, und auch in der Tirolensis ist die Strafe der Landesverweisung nur an zwei Stellen und nur als Nebenstrafe angedroht: nämlich beim kleinen Diebstahl (§ 32 Wdt.), wenn er begangen wird von einer Person über 18 Jahren, und beim betrügerischen Schuldenmachen (§ 51 Wdt.). Sie wurde aber in Radolfzell hauptsächlich im Zusammenhang mit der Freilassung vor dem Urteil angewandt; dann aber wohl auch als Nebenstrafe bei Leibes- und Vermögensstrafen. Stets wurde im Fall der Verbannung aus der Stadt von dem Verbannten verlangt, daß er zuvor Urfehde schwöre. Die Verbannung wurde nach der Schwere des Vergehens abgestuft in Verbannung aus der Stadt, aus der Stadt und ihren Dörfern, auf 2, 4 oder 10 Meilen »zirkelswys« und Verweisung über die Donau. Rückkehr ohne Erlaubnis des Rats hatte die schwere Strafe des Urfehdebruchs zur Folge.

Als die Freiheit beschränkende Nebenstrafen kommen ferner noch das zeitweilige oder auch lebenslängliche Einbieten in das Haus³, d. h. Hausarrest, und das zeitweilige oder lebenslängliche Wirtshausverbot⁴ in Betracht. Beide Beschränkungen wurden auch, besonders bei gnadenweiser Freilassung ohne Urteil, dem urfehdeschwörenden Verbrecher als Strafe und zugleich als Vorbeugungsmaßregel auferlegt.

¹ Vgl. Knapp, S. 275, für Nürnberg.

² Siehe die Urfehdebriege Anh. II; auch in der Form der Selbstverbannung, Urfehdebrief Nr. 52.

³ Vgl. oben S. 88 Anm. 6.

⁴ Anh. II, Nr. 53.

Zu diesen Eingriffen in die persönliche Freiheit gehört auch die teilweise wohl auch als Ehrenstrafe aufzufassende Beschränkung des Waffentragens für einzelne Personen¹.

4. Ehrenstrafen

Ehrenstrafen erwähnt die Radolfzeller Halsgerichtsordnung gleichfalls nicht. Als selbständige Strafen waren sie jedenfalls in Radolfzell bei Verbrechen nicht üblich. Vielleicht wurden sie auch zum Teil als Leibesstrafen angesehen, wie ja die hauptsächlichste Ehrenstrafe des älteren deutschen Rechts, das anderwärts als Haupt- wie als Nebenstrafe angewandte Stellen an den Pranger oder Schandpfahl, häufig auch mit Anlegen eines Halseisens verbunden war².

Im übrigen hatten — wie wir schon sahen — eine Anzahl von Hauptstrafen auch ehrenmindernde Folgen. So galten verschiedene Todesstrafen wie Rad, Vierteilen und Strang als schimpflich, was in einem unehrlichen Begräbnis des Gerichteten zum Ausdruck kam, so hatte auch eine Anzahl von Leibesstrafen wie Ohrenabschneiden und Brandmarken für den Betroffenen dauernde Entehrung zur Folge. Entehrend sollte aber in gewisser Hinsicht — abgesehen von der etwa verhängten Strafe — in einzelnen Fällen die Verurteilung an sich wegen der Schimpflichkeit des Delikts wirken, wie nach Stadtrecht die Verurteilung wegen Meineids.

Die in der Tirolensis allein beim kleinen Diebstahl und beim betrügerischen Schuldenmachen erwähnte Strafe des Prangers wurde in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht herübergenommen. Der Artikel von der »Betrügerey« ist ja in ihr überhaupt weggefallen, damit zugleich auch die merkwürdige Strafe, die in der Tirolensis auf kleine »Betrügerey« (unter 25 Pfund »Perner«) angedroht ist, daß nämlich der Richter dem Schuldigen »ain gelbs Scheybel an sein rock verordnen sollte, anzuheften und zu tragen«, bis er die Schuld bezahlt hätte.

Auch von den sonst noch üblichen Ehrenstrafen wie Tragen besonderer Tracht, Haarescheren, Hunde- oder Stein-

¹ Anh. II, Nr. 57 und 39.

² Hist. Einleitg., Kap. XV.

tragen¹ ist für Radolfzell nichts überliefert. Nur in einem Urfehdebrief vom 16. I. 1526 wird bei Freilassung eines Gotteslästerers die öffentliche Abbitte an der Kirchentür als beschämende aber nicht entehrende Buße erwähnt.

5. Die Vermögensstrafen

Von der Institution der Vermögensstrafen wird in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nur sehr wenig Gebrauch gemacht. In Artikel 18 wird bei Herrenverrat, Selbstmord, Verleugnung christlichen Glaubens und Elternmord zugleich mit dem Leib auch das Gut für verfallen erklärt². Als selbständige Strafe aber wird die Vermögensstrafe nur (in Art. 17) bei Bruch eines Anlobens, Entführung (Art. 23) und Gotteslästerung (Art. 24) angedroht und zwar stets wahlweise neben Leibesstrafe. Jedoch ist hier nirgends die Höhe der Vermögensstrafe festgesetzt. Die einzige Bestimmung der Tirolensis, wo sich eine solche Normierung der Vermögensstrafe findet, die Strafbestimmung gegen den »Fürkauf«, d. h. das wucherische Aufkaufen von Lebensmitteln, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung weggefallen³.

Dagegen ist im Stadtrecht offenbar noch nach älterem Herkommen der Betrag der Geldstrafe für gewisse Delikte, darunter auch Verbrechen, bestimmt⁴. So soll der Fälscher oder Meineidige 10 Pfund Pfennig und, wer einen Bürger schwer verwundet, 1 Pfund Pfennig bezahlen, wenn der Verwundete innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen nicht stirbt⁵. Ebenso soll der Verleumder, der einem andern »an seinen glimpf, Ehr oder aydt redt«, wenn er seine Behauptung auf Klage des Verleumdeten nicht beweisen kann (vnd mag das nit aussbringen), dem Kläger und der Stadt die mehreren Frevel d. i. 1 Pfund Pfennig bezahlen.

Je mehr der Strafanspruch als ein Recht des Gemeinwesens angesehen wurde, um so mehr flossen auch die Geld-

¹ Siehe Osenbrüggen.

² Also Konfiskation des Vermögens. Hiergegen richteten sich vielfach die Beschwerden der aufständischen Bauern und die CCB. und CCC.

³ Dieses Delikt ist im Stadtrecht erwähnt.

⁴ Vgl. auch Löwenstein.

⁵ Andernfalls Todesstrafe.

strafen in den Stadtsäckel. Ihm zuliebe ließ sich auch die Stadt, ebenso wie früher der Privatankläger, auf das Loskaufen von verhängter Leibes- oder Lebensstrafe ein. Von der Rücksicht auf die Finanzen der Stadt sind wohl auch vielfach die Durchbrechungen des Officialprinzips veranlaßt gewesen, wie sie in den Urfehdebriefen dokumentiert sind.

Umgekehrt war es, wie vielfach in Deutschland¹, auch in Radolfzell² üblich, daß mit der Hand bessern mußte, wer kein Gut hatte und die Vermögensstrafe nicht bezahlen konnte.

6. Tendenz der Strafbestimmungen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

Schon im ganzen 15. Jahrhundert geht das Streben der Strafgesetzgebung auf eine Verschärfung der Strafen. Man meinte der Verrohung der Sitten und dem Überhandnehmen des Verbrechertums nur noch dadurch wirksam entgegenzutreten zu können, daß man sich vollständig auf den Standpunkt der Abschreckungstheorie stellte, demgemäß horrende Strafdrohungen in die Gesetze aufnahm und auch den Strafvollzug, der im Gegensatz zu dem immer mehr sich ins Verborgene zurückziehenden Strafprozeß stets öffentlich blieb, möglichst abschreckend gestaltete³. Diesem Bestreben schloß sich auch die Reformbewegung des ausgehenden 15. Jahrhunderts an, die doch andererseits gerade das Strafverfahren humaner zu gestalten beabsichtigte. Vor allem wollte man dem Richter ein für alle Gerichtsunterworfenen gleiches und hartes Strafmaß in die Hand geben; dem Unwesen des Loskaufens, das den Begüterten allzu sehr begünstigte und die Strafjustiz untergrub, sollte gesteuert werden. Diese Entwicklung kann man vorzüglich verfolgen an dem Recht der Radolfzell benachbarten Reichsstadt Überlingen; während

¹ Überlinger Stadtrecht I, § 64 »man sol es im ab dem lib nemen«; II, § 13.

² Nach Stadtrecht bei gefährlicher Körperverletzung ohne tödlichen Ausgang.

³ Zu welchen Kombinationen der grausamsten Strafen man schließlich kam, das illustriert die in der Histor. Einl. (1738), S. 328 überlieferte Schauer- geschichte von der Hinrichtung eines wegen Gotteslästerung verurteilten Juden; er wurde mehrfach mit Zangen gerissen, dann wurden ihm Hautriemen aus dem Rücken und die Zunge ausgeschnitten, die rechte Hand abgehauen, schließlich wurde er an den Füßen mit Ketten aufgehängt »und also lebendig gebraten und mitsamt dem Galgen verbrannt«.

das älteste Stadtrecht¹ (zweite Hälfte des 13. bis ins 15. Jahrhundert) noch fast alle, selbst die schwersten Verbrechen wie Meineid, Blendung, Entführung und Friedbruch mit gewaffneter Hand, mit Geld (gelegentlich auch verbunden mit Verbannung) sühnen läßt, droht schon das Stadtrecht aus der Zeit um 1460² schärfere Strafen an bei Meineid und bei Blendung, immerhin findet die Geldstrafe noch reichliche Verwendung (Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung, Zusammenrottung, Entführung). Noch schärfer sind die Strafdrohungen des Stadtrechts von 1520, aber lange noch nicht von der Härte der Bambergensis und Carolina und der Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, die Todesstrafe findet immer noch nur vereinzelt Anwendung.

Für Radolfzell, dessen Strafen ja kaum viel härter gewesen sein können wie in dem befreundeten Überlingen, und in dem — wie wir sahen — nach den Bestimmungen des Stadtrechts die Geldstrafen gleichfalls noch ausgiebige Anwendung fanden, bedeutete die Einführung des Strafsystems der Tirolensis, das gerade im Hinblick auf das häufige Verbrechen des Totschlags in Art. 21 noch besonders eingeschärft wird, eine außerordentliche Verschärfung der Strafdrohungen. Diese wird wohl auch auf die Praxis des Malefizgerichts einigen Einfluß gehabt haben, mindestens wurde seine Macht über Leben und Tod, und damit vor allem die Macht des ja tatsächlich zum großen Teil mit ihm identischen Rates, außerordentlich gestärkt. Immerhin sehen wir an den vielen auch aus der Herrschaftsperiode der Halsgerichtsordnung erhaltenen Urfehdebriefen, daß ebenso, wie es später unter der Herrschaft der Carolina in deren Geltungsgebiet der Fall war, auch in Radolfzell die volle Schärfe des Gesetzes nicht allzu häufig zur Anwendung kam, sondern auch weiterhin die Anklagebehörden gegen Zahlung entsprechender Bußen oder auf einflußreiche Fürbitten hin sich gern dazu verstanden, den Lauf des Gesetzes durch Freilassung ohne Urteil aufzuhalten; dies vereitelte allerdings einen Hauptzweck des Gesetzes, gleiches Recht für alle zu schaffen.

¹ Stadtrecht I, § 6, 18, 59, 64.

² Stadtrecht II, § 14, 23.

Wir können andererseits annehmen, daß auch in den Urteilssprüchen des Malefizgerichts nur selten von der als Strafmaximum anzusehenden Strafdrohung des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, vielmehr auch hier das Richten nach Gnade in Übung war.

§ 2. Von den Verbrechen und ihrer Strafbarkeit im Allgemeinen

Die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung machen von vornherein keinen Versuch, in ihrem materiellen Strafrecht allgemeine, für alle Verbrechen oder gewisse Gruppen gültige Regeln aufzustellen. Sie beginnen im materiellen Teil des Textes sofort mit der Aufzählung der einzelnen Delikte, zumeist, ohne nähere Tatbestandserläuterungen oder Regeln über die Bestrafung von Versuch und Teilnahme, über Schuld, Schuld- oder Strafausschließung, Strafzumessung usw. anzugeben. Offenbar werden alle derartige Grundsätze als durch das Herkommen geregelt und bekannt vorausgesetzt.

Nur gelegentlich bei Erwähnung der einzelnen Verbrechen gibt das Gesetz derartige Bestimmungen, jedoch offenbar ohne daß ihre allgemeine Natur erkannt worden wäre. So ist z. B. der Strafmilderungsgrund der Jugend und der Schärfungsgrund des Rückfalls in der Tirolensis nur beim Diebstahl erwähnt; in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 20) sind diese Bestimmungen zugleich mit den übrigen speziellen Bestimmungen über den Diebstahl weggefallen, und den Richtern nur ganz allgemein die Berücksichtigung der persönlichen und tatsächlichen Umstände des einzelnen Delikts anempfohlen.

Hiernach ist es schwierig, die offenbar zu jener Zeit immer nur auf den einzelnen Fall bezogenen und in ihrer umfassenden Gültigkeit noch nicht erkannten Grundsätze allgemeiner Natur, wie sie die spätere Wissenschaft entwickelt hat, für sich herauszustellen.

Als Quelle für diese immerhin wohl geahnten allgemeinen Grundsätze kann nur wenig die Halsgerichtsordnung selbst dienen, zahlreicher und anschaulicher sind hierfür die

stellen für das
Paris, die Stadtr
nach die bisher
gleichung mit de
behalten wieder
Die Tiroler un
richten von v
altung der Mal
gesprochenen Re
phen für die Be
rechen und über
Halsgerichts, a
nach ihrem pester
bestrafen¹.
Halsgerichtsordnu
unterliegenden m
nehmen will, die
er Folge haben
ist sie auch die
sches Schuldenr
genommen (Wid
Radolfzell als sog
keit vorbehalte
auch ihre Stra
nicht unter
eren.
Was nun d
zi der Straftat
gerichtsordnung,
Malefizgerichts
recherischen W
tigkeit der Sch
in der Halsg
Wilensmomenten
arbeit des Verk
hier mehr Pers

¹ Ähnlich in C
Annahme angeze

Quellen für das Gewohnheitsrecht und für die Gerichtspraxis, die Stadtrechte und Urfehdebrieft; ferner kann hier auch die bisher schon häufig notwendig gewordene Vergleichung mit den Rechtsanschauungen aus benachbarten Gebieten wieder ihre Dienste tun.

Die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 26) verzichten von vornherein auf Vollständigkeit in der Aufzählung der Malefizsachen, sie wollen neben der schon besprochenen Reform des Prozesses nur eine feste Norm geben für die Bestrafung der häufigsten und lästigsten Verbrechen und überlassen es ausdrücklich den Mitgliedern des Malefizgerichts, auch die nicht ausgeführten Verbrechen nach »Irem pesten versten und gestalt ainer yeden ubltat« zu bestrafen¹. Ferner ist noch hervorzuheben, daß die Halsgerichtsordnung für Radolfzell nur die dem Blutbann unterliegenden malefizigen Sachen also solche Delikte behandeln will, die primär Todes- oder schwere Leibesstrafe zur Folge haben. Wohl hauptsächlich aus diesem Grund hat sie auch die Bestimmungen der Tirolensis über betrügerisches Schuldenmachen und über den Fürkauf nicht herübergenommen (Wdt. § 50 und 55). Beide Delikte dürften in Radolfzell als sogenannte Frävel, d. h. der niederen Gerichtsbarkeit vorbehaltene Straftaten, angesehen worden sein, wie ja auch ihre Strafdrohungen in der Tirolensis sie offenbar als nicht unter den Blutbann fallende Delikte charakterisieren.

Was nun die Berücksichtigung des Willensmomentes bei der Straftat betrifft, so sehen wir, daß sowohl die Halsgerichtsordnung, wie auch die Praxis des Radolfzeller Malefizgerichts die je nach dem mehr oder weniger verbrecherischen Willen des Täters bestehende Verschiedenartigkeit der Schuld erkannt hat. Bei zwei Delikten finden wir in der Halsgerichtsordnung diese Berücksichtigung des Willensmomentes, einmal in Art. 11, wo die peinliche Strafbarkeit des Verkaufens oder Versetzens einer Sache an zwei oder mehr Personen davon abhängig gemacht wird, daß

¹ Ähnlich in CCB. und CCC., wo jedoch eine Lücke des Gesetzes nur als Ausnahme angesehen wird.

dies »wissentlich und geuerlich« geschah, und ferner in Art. 21, wo die mildere Bestrafung des »ungeuerlichen« Totschlags anbefohlen ist, der hierin dem in Notwehr begangenen Totschlag gleich stehen soll. Eine scharfe Begriffsbestimmung und Abgrenzung dürfen wir allerdings hinter diesen Ausdrücken wohl kaum vermuten; unter »wissentlich« mag — wie Wahlberg meint — in dem Falle des Art. 11 die Kenntnis sämtlicher Tatbestandsmerkmale verstanden sein¹, also vor allem die Kenntnis der Tatsache der »vorderen Versatzung«, sonst wohl auch, wie unter »gefährlich« die Böswilligkeit, der rechtswidrige Vorsatz², während der gegensätzliche Ausdruck »ungevürlich« zweifellos sowohl die Fahrlässigkeit wie den Zufall in sich schließt³. Den schon erläuterten Sinn dürfte »wissentlich« auch in dem Urfehdebrief vom 20. IX. 1462 haben (Anh. 2 Nr. 4), während es in einer Anzahl weiterer Urfehdebrieft, insbesondere in Zusammenstellung mit dem Delikt des Diebstahls und mit »glaublich«⁴ oder »bekanntlich«⁵, vielleicht weniger die Willensrichtung des Täters als das Wissen der Anklagebehörde oder der Allgemeinheit bezeichnet. Die Bedeutung von böswillig kommt dem Wort »verlich« auch in den Urfehdebrieffen vom 5. II. 1462 und 14. III. 1465 (Nr. 3 und 5) zu. Ebenso sind die Ausdrücke in »min gemiet und fürnemen gesetzt« in dem Urfehdebrief vom 5. XI. 1490 (Nr. 20) und »frävenlichs böß gemiets« (11. IV. 1522 Nr. 64) als Bezeichnung der Willensbeschaffenheit aufzufassen. Besonderer Wert aber wird in dem Urfehdebrief vom 17. September 1511 darauf gelegt, daß der wegen Bigamie verfolgte Gefangene ohne Zwang gehandelt habe »fryes willens« und »vngezwungen«. Schließlich findet sich noch als Bezeichnung für den Willenszustand der Ausdruck »frävenlich« (im Ur-

¹ Siehe auch Anh. II, Nr. 27.

² Osenbrüggen, S. 136, Brunnenmeister, S. 88 und eine Stelle des Stadtrechts, welche denjenigen mit Strafe bedroht, der sich »gevärlich« einen andern zu »überlaufen« waffnet, vgl. auch Anh. II, Nr. 50 (als ein wissender Übeltäter).

³ Brunnenmeister, S. 88. Osenbrüggen, S. 140.

⁴ Anh. II, Nr. 7.

⁵ Anh. II, Nr. 11 und 19.

fehdebrief vom 20. X. 1512 Nr. 54¹⁾, der sich auch sonst in alemannischen Quellen mit dem gleichen Sinn finden soll²⁾, nämlich als Bezeichnung für die aus überhebendem, leichtsinnigem Willen (temeritas) begangene Rechtsverletzung.

In diesen Ansätzen zur Willensbewertung ist schon ein weitgehender Einfluß der italienischen Jurisprudenz zu erblicken, denn das ältere deutsche Strafrecht ließ fast ausschließlich den Erfolg gelten, so daß die vorsätzliche Rechtsverletzung von der fahrlässigen kaum unterschieden wurde³⁾. Dieser übertriebenen Bewertung des äußeren Erfolges der Handlung entsprach auch die deutschrechtliche Behandlung des Versuches, der regelmäßig, wenn ein schädigender Erfolg nicht eingetreten war, unbestraft blieb³⁾. Ausdrücklich redet nun die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung nichts von der Bestrafung des Versuches, in den alemannischen Rechtsgebieten war jedoch wohl schon im 15. Jahrhundert die Bewertung des verbrecherischen Willens beim Versuch so allgemein herrschend geworden, daß der Versuch regelmäßig bestraft wurde und zwar wohl meist ebenso wie das vollendete Verbrechen⁴⁾. Den Versuchsbegriff zu definieren hat schon das älteste Überlinger Stadtrecht (§ 92) unternommen, einen schwachen Ansatz zu seiner Berücksichtigung dürfen wir wohl mit Wahlberg und Brunnenmeister⁵⁾ in der Fassung des Art. 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 49 Tirol.-Wdt.) erblicken, wo in dem »vnderstehen« der Entführung wohl Versuch wie Vollendung in gleicher Weise getroffen werden soll. Aus der Praxis des Radolfzeller Malefizgerichts haben wir mehrere urkundliche Zeugnisse über die Behandlung des Versuches. Einmal wird in einem Urfehdebrief vom 5. XII. 1480⁶⁾ bezeugt, daß eine Bürgerin, die »in der mainung des willens vnd gemütes«, die

¹⁾ Siehe auch Nr. 64.

²⁾ Vgl. Osenbrüggen.

³⁾ Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 80, 81. Heilfron, S. 767.

⁴⁾ Vgl. Osenbrüggen IX, nach dem Grundsatz, daß »für die möglichen Wirkungen seines Handelns einzustehen habe, wer einen rechtswidrigen Willen objektiviert hat«.

⁵⁾ S. 88.

⁶⁾ Anh. II, Nr. 12.

Leibesfrucht abzutreiben, verschiedene Mittel, wie es scheint ohne Erfolg, angewandt hatte, Strafe an Leib und Leben verwirkt habe. Und ferner bekundet ein Urfehdebrief vom 5. November 1490 (Nr. 20); daß eine Frau außer wegen des Verbrechens der Abtreibung auch verhaftet war, weil sie in ihr »gemit vnd fürnemen gesetzt hatt«, ihr neugeborenes Kind »zu ertöten und das unter die Schwell zu vergraben, wa nit erbar frown wider minen willen zu mir kommen wären«, wegen beider Delikte hatte sie Strafe an Leib und Leben verwirkt. Hier wird also offenbar der Versuch wenn nicht schon die Vorbereitungshandlung oder gar der irgendwie geäußerte verbrecherische Wille gestraft. Zugleich möchte man aus dem Nachdruck, der offenbar darauf liegt, daß der Kindsmord wider den Willen der Verhafteten verhindert wurde, schließen, daß der Gerichtspraxis in Radolfzell schon der Gedanke der Straflosigkeit bei freiwilligem Aufgeben eines verbrecherischen Vorhabens¹ vorschwebte. Schließlich ist ein Fall des Totschlagsversuchs überliefert, der Täter hatte »frävenlichs böses gemiets neben des heiligen Richs straß mit bewaffneten Hannden« auf einen anderen »gehalten und den . . . vom Leben zum Todt zu bringen vermaint«. »Vmb der Vernunft nach und in Krafft gemains Landfridens« hatte er Strafe an Leib und Leben verwirkt. (11. IV. 1522 Nr. 64.)

Über die Frage der Behandlung von nach heutiger Anschauung schuldunfähigen oder nur beschränkt schulfähigen Personen, wie Geisteskranken und Jugendlichen, finden wir weder in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung noch in den Urfehdebriefen einen Anhaltspunkt. Die einzige Bestimmung, die in der Tirolensis die geminderte Zurechnungsfähigkeit der Personen unter 18 Jahren berücksichtigt, beim Diebstahl, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung absichtlich weggelassen und dadurch ersetzt, daß den Richtern nur allgemein die Berücksichtigung der persönlichen Umstände anbefohlen wird (Art. 20). Wir dürfen aber wohl

¹ Vgl. hierzu auch Anh. II, Nr. 21 (1491), wo ausdrücklich erwähnt ist, daß der Versuch des Falschspielens nur dadurch verhindert wurde, daß Spielteilnehmer den Betrug merkten.

annehmen, daß gewohnheitsrechtlich¹ auch in Radolfzell wie in manchen alemannischen Rechten² die Verbrechen von Geisteskranken und jugendlichen Personen zum mindesten milder als die Verbrechen Vollsinniger bestraft wurden³ und jedenfalls im allgemeinen Todes- oder verstümmelnde Leibesstrafen an Kindern oder Jugendlichen nicht vollzogen wurden⁴.

Andere Schuldausschließungsgründe werden für Radolfzell nur bei einzelnen Verbrechen erwähnt und im Zusammenhang mit diesem zu erörtern sein: so vor allem in Art. 21 H.G.O. die Notwehr beim Totschlag und somit auch bei der nach dem Gewohnheitsrecht unter Umständen als Totschlag zu bestrafenden Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Die Notwehr ist jedoch ausdrücklich nur als Abwehr einer Leibsnot erlaubt und soll auch in diesem Fall offenbar nicht unbedingt als gänzlich schuldausschließend wirken. Ehren- und Eigentumsnotwehr wird in der Halsgerichtsordnung wie in den alemannischen Rechtsquellen⁵ nicht erwähnt⁶. Wir können jedoch aus dem Stadtrecht, das auch in dieser Hinsicht mit demjenigen von Überlingen übereinstimmt, eine Art — von der Selbsthilfe nicht scharf getrennte — Notwehr zugunsten des Hausfriedens entnehmen. Bei Hausfriedensbruch sollte der Hauswirt nach Stadtrecht gegenüber dem Eindringling zu allem berechtigt sein »ohn den Totschlag«. Hier sei auch die Bestimmung des Stadtrechts erwähnt, die denjenigen für straflos erklärt, der einem des Nachts in seinem Haus betroffenen Dieb oder eine bei seinem

¹ Vgl. Stadtr. I, Bl. 22: Unterscheidung zwischen Personen, die zu ihren Tagen gekommen sind und jüngere Personen bei Strafbarkeit wegen Frevels.

² siehe Osenbrüggen, S. 131 ff., nach Brunnenmeister auch im Nürnberger Recht vor der CCB.

³ CCB., Art. 175 und 190.

⁴ Vgl. Osenbrüggen XII. B. Die Straflosigkeit der Kinder beim Diebstahl gegen die Eltern (siehe unten, Kap. VII § 3 Ziff. 5), die vom Stadtrecht vorausgesetzt wird, hat ihren Grund jedenfalls im verwandschaftl. Verhältnis, nicht in der Jugendlichkeit. Vgl. für die Bedeutung des verwandschaftl. Verhältnisses bei Gefangenenerfreierung den Urfehdebrief Nr. 11 des Anhangs II.

⁵ Osenbrüggen, S. 154—155.

⁶ Hierin gehen die mehr unter italien. Einfluß stehenden Gesetze: Wormser Reform., Klagspiegel, CCB. und CCC. über die Maxim. HGO. hinaus.

Weib oder seiner Tochter ergriffene Mannesperson erschlägt¹, wenn »er der sonst nicht behaben (ergreifen) möcht (kann)«, ferner denjenigen, der bei Tag seine auf Ehebruch ertappte Hausfrau oder den Ehebrecher oder beide erschlägt. »Schädlichen und übeltätigen Leuth oder ob yemant den andern wundete oder erschlägt«, soll man überall hin, auch in Häuser, nachlaufen dürfen und sie festnehmen, schlagen durfte man sie aber nur, wenn sie sich der Festnahme widersetzten. (Stadtrecht.)

Zu erwähnen ist noch der auch sonst in alemannischen Rechtsquellen² als Strafaufhebungsgrund erwähnte »Anlaß« oder »Urhab«; im Gegensatz zur Notwehr, jedoch vielfach sich mit dieser berührend, war hier — aber nur im Fall leichter Verletzungen — der Täter straffrei, wenn er nachweisen konnte, daß der andere zuerst mit Worten oder Schlägen angefangen habe. Auch nach Radolfzeller Stadtrecht mußte in diesem Fall der Urheber des Streites für beide »richten«. Sonstige Umstände wie Antragswegfall, Verjährung und Tod des Schuldigen erkennt weder die Halsgerichtsordnung noch auch das Gewohnheitsrecht als Strafaufhebungsgründe an. Der Antrag spielte im Offizialverfahren bei Verbrechen keine wesentliche Rolle mehr, und die Zurücknahme ohne den Willen der Behörde wurde immer mehr ausgeschlossen³. Das Institut der Verjährung kannte man im mittelalterlichen deutschen Strafrecht, jedenfalls in den alemannischen Gebieten, überhaupt nicht, und auch der Tod des Verbrechers verhinderte nicht überall, daß seinem Leichnam der Prozeß gemacht und jedenfalls die Strafe noch nachträglich vollzogen wurde.

Bestimmte allgemeingültige Grundsätze über die Teilnahme am Verbrechen sind weder in der Halsgerichtsordnung noch auch im Stadtrecht oder den Urfehdebriefen zu finden, jedoch wurden wohl auch hierin schon Unterscheidungen ge-

¹ Vgl. auch für das fränkische Recht: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 353, und für das Überlinger Strafrecht: Müller, a. a. O., S. 103.

² Osenbrüggen, X. B.

³ Siehe oben, S. 50.

macht; die Halsgerichtsordnung bestimmt wenigstens in dem von dem Androhen der Brandstiftung handelnden Art. 25, daß gleich dem Täter bestraft werden soll, »wer derselben absager (der Prennt) ainen oder mer behawset fürscheubt vnd den nit offenbart wissentlicher Sachen«, sie stellt also in diesem einen Fall das Vorschubleisten, worunter wohl Beihilfe mit Rat und Tat vielleicht auch Anstiftung zu verstehen ist, die Begünstigung und die Nichtanzeige der Täterschaft gleich, offenbar aber ohne genaue Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Formen der Beteiligung am Verbrechen. Eine weitere Bestimmung der Tirolensis über die Behandlung der Teilnahme — nämlich bei Heirat ohne elterliche Einwilligung — ist, da sie ausdrücklich als aus der Tiroler Landesordnung herübergenommen bezeichnet wird (§ 50 Wdt.)¹ und außerdem nicht als Malefiz aufzufassen sein dürfte, in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht aufgenommen. Aus der Bestimmung des Art. 25 der Halsgerichtsordnung kann man wohl schließen, daß im allgemeinen die Strafe der Begünstigung und des »Fürscheubens« nicht gleich schwer war wie die Strafe der Tat selbst.

Auch aus den beiden hier in Betracht kommenden Urfehdebriefen ist wenigstens nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Nach dem Urfehdebrief vom 16. XII. 1480 (Nr. 13) war die Schwörende verhaftet worden wegen Beihilfe zum Versuch der Abtreibung, weil sie der Täterin »ettliche tranck vnd bäder geben«. Die Täterin selbst hatte Strafe an Leib und Leben verwirkt, während bei der Gehilfin nur gesagt ist, daß sie vom Rat erwarten konnte, er werde sie »schwerlich straffen«, hierunter konnte allerdings auch Strafe an Leib und Leben verstanden werden. Merkwürdigerweise wird bei der Freilassung die Gehilfin auf 10 Meilen, die Täterin nur auf 2 Meilen im Umkreis aus der Stadt gewiesen². In der anderen einschlägigen Urkunde (Urf.-Brief Anh. Nr. 67) vom 8. VI. 1526 wird berichtet, daß ein Mann »angenommen« worden war, weil er einen Bauersmann »mörtlich erschossen

¹ Siehe unten, S. 127.

² Dies kann jedoch auch auf außerhalb der Tat liegende Umstände (z. B. Leumund) zurückzuführen sein.

oder erschießen helfen angehangen« habe. Eine bestimmte Strafe wird aber, da die Tat offenbar nicht erwiesen war, nicht genannt, so daß nicht zu ersehen ist, ob die beiden Alternativen, die Täterschaft und die Teilnahme (die übrigens ebensowohl als Mittäterschaft wie als Beihilfe gedacht werden kann) gleiche Strafe zur Folge gehabt hätten.

Über die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz finden wir weder in der Halsgerichtsordnung noch in den sonstigen Radolfzeller Quellen einen Anhaltspunkt. Die Bestimmung der Tirolensis (§ 33 Wdt.) über die schärfere Bestrafung des nochmaligen Diebstahls, die übrigens sowohl als Regelung der Rückfallsbestrafung wie der Verbrechenkonkurrenz aufgefaßt werden kann, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung wegggefallen. Es wird wohl auch hier wie in anderen alemannischen Rechten¹ der Grundsatz: *quot delicta tot poenae* gegolten haben, der sogar zur Kumulation verschiedener Todesstrafen wie Radbrechen, Henken und Verbrennen führte.

Allgemeine Strafzumessungsregeln sind nirgends in der Halsgerichtsordnung aufgestellt. Bei einzelnen Verbrechen finden sich diesbezügliche Zusätze, die den Richter anweisen »nach Gelegenhayt der Sach« (Art. 17 und 19) oder »der Missetat« (Art. 20) oder »ye nach Gestalt der Tat und Person« eine härtere oder mildere Strafe zu wählen². Nach welchen Gesichtspunkten aber im einzelnen die Strafzumessung geschehen sollte, wird durchweg dem »pesten Versteen« der Richter überlassen, für die wohl vor allem in Ansehung der Person des Täters sein Leumund und unter dieser Rubrik auch der nirgends erwähnte Rückfall eine Rolle spielte.

Im Folgenden wird bei Besprechung der einzelnen Verbrechen noch verschiedentlich auf derartige Bruchstücke und Ansätze einer allgemeinen Verbrechenslehre zurückzukommen sein.

¹ Osenbrüggen, S. 188 ff.

² Besonders leicht macht es sich der Gesetzgeber in Art. 25, wo er als Normalstrafe für den Absager der Prennt den Feuertod festsetzt »aber sunst« die Enthauptung.

§ 3. Von den einzelnen Delikten

1. Verbrechen an Leib und Leben

Der Normalfall des Tötungsdelikts ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung wie überhaupt im deutschen Strafrecht jener Zeit der Totschlag. Unter diesem Ausdruck werden auch gelegentlich ohne nähere Unterscheidung alle Arten von Tötung zusammengefaßt. Jedoch kennt die Tiroler wie Radolfzeller Halsgerichtsordnung schon einen Unterschied zwischen Totschlag und Mord einerseits und zwischen geverlichem Totschlag und ungeverlichem andererseits.

Der Tatbestand des Mordes im Unterschied zum einfachen Totschlag wird in Halsgerichtsordnung wie Stadtrecht als feststehend und bekannt vorausgesetzt. Für seine Abgrenzung sind wir demnach auf Vermutungen und die hierin sehr dürftigen Quellen aus der Gerichtspraxis angewiesen. Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß, wie wohl fast überall um jene Zeit in Deutschland, unter Mord der aus ehrloser Gesinnung entsprungen oder in ehrloser Gesinnung ausgeführte Totschlag verstanden wurde, also vor allem der Totschlag aus Geldgier oder ohne jede Veranlassung lediglich aus Mordlust, dann ferner der heimtückische Totschlag aus dem Hinterhalt oder unter Bruch eines Treuverhältnisses. Im Gegensatz hierzu wurde als einfacher Totschlag sicherlich die »gevärlich« d. h. vorsätzlich im Streit, aus Feindschaft oder Rache, und die nach vorheriger Herausforderung offen begangene Tötung behandelt¹. Je leichtfertiger (»liederlich« Art. 21) der Grund des Totschlags war, um so näher kam er wohl dem Mord.

Daß die Halsgerichtsordnung den Mord als qualifizierten Totschlag auffaßt, ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 4 und 21. In Art. 21 wird als regelmäßige Strafe des Totschlags die Enthauptung festgesetzt und darüber geklagt, daß zur Zeit der Totschläge »vil vnd zu zeiten vmb liederlich Sachen auch mordtlichen beschehen«, während Art. 4 auf Mord die grausame und schimpfliche Strafe des

¹ Mithin also auch die Tötung, die vor den Landfrieden kraft Fehderechts erlaubt gewesen war.

Rades androht. Daß, wie im modernen deutschen Strafrecht¹, in Radolfzell schon damals das Vorhandensein oder Fehlen der Überlegung ausschlaggebend für den Tatbestand des Mordes gegenüber demjenigen des einfachen Totschlags gewesen sein sollte² dafür finde ich weder in der Halsgerichtsordnung selbst noch sonst irgend einen Anhaltspunkt. In dem Urfehdebrief vom 11. April 1522 (Anh. II Nr. 64) werden eingehend die zweifellos mit Überlegung ausgeführten ersten Versuchshandlungen einer Tötung geschildert, die der Täter »frävenlichs böß gemiets« zu vollbringen »vermaint« hatte, hierbei wird offenbar Wert auf den Zusatz gelegt, daß er die Tat »on erlangt ainiches Rechens auch on fürsehen vnd on gewarnter sach³« ausführen wollte, und es wird Beschimpfung als die Veranlassung zu der Tat angegeben. Ob diese als Versuch des Mordes oder Totschlags angesehen wurde, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen; nach der Angabe des Landfriedens als Quelle des Strafanspruchs zu schließen, wurde das Delikt hier hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Landfriedensbruches aufgefaßt. In dem Urfehdebrief vom 8. Juni 1526⁴ ist bekundet, daß der Urfehdeschwörende verhaftet war, weil er einen Bauernsmann in dem Holz an seiner Arbeit »on gewarnter Sach mörtlich« erschossen habe. Auch hieraus ist für die Abgrenzung des Mordbegriffs jedenfalls nichts zu entnehmen, was auf eine Berücksichtigung der Überlegung schließen ließe, vielmehr scheint mir hier die Grundlosigkeit und Hinterlist als Merkmal des Mordes hervorgehoben zu sein. Wert wurde, nach einem Urfehdebrief vom 22. Oktober 1496 (Nr. 31) zu schließen, wohl auch darauf gelegt, ob ein Totschlag bei Tag oder Nacht begangen war.

Von dem einfachen Totschlag, zu dessen Begriff jedenfalls die vorsätzliche Begehung gehörte, sollte nach Halsgerichtsordnung Art. 21 der »ungeverliche Totslag« unterschieden werden. Das Gesetz drückt sich aber hier recht summarisch aus, denn — wie oben gezeigt — fallen offen-

¹ Und CCB. und CCC.

² Wie Zöpfl meint, Brunnenmeister aber (S. 82) m. E. mit Recht bestreitet.

³ Was also nach dem vorhin Ausgeführten auf Mord hindeuten würde.

⁴ Anh. II, Nr. 67.

bar unter den Begriff des »ungeverlichen« Delikts sowohl Fahrlässigkeit wie Zufall, und beide Begehungsarten werden nur als privilegierte bezeichnet, die lediglich milder wie der einfache Totschlag bestraft werden sollen. Hierin ist ihnen der in Abwehr einer »Leibsnote« begangene Totschlag gleichgestellt, der also nach Halsgerichtsordnung nicht unbedingt straffrei sein sollte¹. In der Regel wird er dieses aber nach altem Herkommen in Radolfzell gewesen sein, wie ziemlich allgemein in Deutschland. Ausdrücklich zugesichert im Stadtrecht² ist das Notwehrrecht dem Bürger, der von einem Gast mit gewaffneter Hand angefallen diesen erschlug, dabei ist ihm der Beweis der Notwehr erleichtert. Strafflos war nach ausdrücklicher Bestimmung des Stadtrechts³ ferner, wer nächtlicherweile einen in seinem Haus betroffenen Dieb oder als Hausvater eine Mannesperson erschlug, die er bei seiner Frau oder Tochter fand, wenn er »den sonst nicht behaben möcht«, ferner, wer seine beim Ehebruch betroffene Frau oder den Ehebrecher oder beide, oder wer einen fliehenden Verbrecher, der sich seiner Festnahme widersetzte, tötete⁴. Dagegen war dem Hauswirt für das, was er zum Schutz seines Hausrechts einem Eindringling tat, Straffreiheit nicht gewährt, wenn er sich eines Totschlags schuldig machte. Ebenso wenig ist ein bis zur Tötung gehendes Recht der Eigentums- oder Ehrennotwehr gegeben. Der Totschlag in rechter Fehde war nach dem endgültigen Verbot der Fehden im allgemeinen Landfrieden nicht mehr, wie früher, strafflos.

Die Körperverletzung, auch die gefährliche und die schwere, wird an sich von der Halsgerichtsordnung nicht unter die malefizischen Sachen gerechnet. Nach einer Bestimmung des Stadtrechts⁵, die mit einer solchen des Überlinger⁶ genau übereinstimmt und jedenfalls auch auf die Handhabung der Halsgerichtsordnung Einfluß hatte, wurde

¹ In solchen Fällen spricht CCC. von Entleibung, nicht von Totschlag.

² Blatt 10—11. Vgl. auch oben S. 109 ff.

³ Vgl. Löwenstein und siehe oben, S. 109 ff.

⁴ In § 154 des Stadtrechts II von Überlingen ist ausdrücklich auch die Turnierverletzung und -tötung unter den straflosen Handlungen genannt.

⁵ Blatt 13.

⁶ Stadtrecht I, § 17.

jedoch die Verwundung mit bewaffneter Hand zu einer Malefizsache, wenn der Verwundete innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen starb, in diesem Fall wurde sie dem Totschlag gleichgeachtet und als solcher mit dem Tod bestraft. Durch diese Bestimmung wurden mitunter schwierige Fragen des Kausalzusammenhangs, über dessen Behandlung wir sonst keinerlei Anhaltspunkte haben, auf radikale Weise abgeschnitten. Ebenso scheint man schon am Anfang des 16. Jahrhunderts den Verursacher von Raufhändeln wenigstens für die bei solchen vorkommenden Verwundungen verantwortlich gemacht zu haben, auch wenn er selbst sie nicht zugefügt hatte¹.

Als besondere Arten der Tötung sind in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung noch die Elterntötung und die Kindestötung erwähnt. Bei der Tötung der Eltern war jedenfalls die Strafe jeweils dieselbe wie bei den übrigen Tötungsdelikten, eine besondere Behandlung wäre also an sich nicht nötig gewesen. In Art. 18 der Halsgerichtsordnung soll jedoch offenbar für den besonderen Fall, daß der Täter die Tat aus gewinnsüchtiger Absicht begangen hatte, »vmb das Er die (Eltern) erb«², außer der gewöhnlichen Strafe noch die Konfiskation seines Vermögens angedroht werden. Aus der besonderen Stellung in Art. 18 und der Androhung »die sind leib und gut verfallen« ist natürlich nicht zu entnehmen, daß gerade dieses allgemein als eines der schwersten Verbrechen angesehene Delikt geringer wie die übrigen Tötungsdelikte und etwa gar nur mit Leibesstrafe geahndet werden sollte, der Leib war selbstverständlich der Todesart verfallen, die dem Richter nach den sonstigen Umständen nach Ermessen und Gesetz gut schien.

Die Kindestötung wird in der Halsgerichtsordnung nicht etwa unter gewissen Umständen wie im modernen Rechte als privilegierter Totschlag angesehen, sondern die Halsgerichtsordnung droht in Art. 24 allgemein der Frau, die »ain Kind verthuet«, die furchtbare Strafe des Pfählens

¹ Vgl. Urfehdebrief v. 27. XII. 1521, in dem erwähnt wird, daß der Gefangene den ihm »vf dem Lewen oftermals gebotenen Fried« nicht gehalten habe, und daß in solchem Friedbruch ein anderer verwundet worden sei.

² Damit er die Eltern beerbe.

und Lebendigbegrabens an. Unter diesem »vertuen« ist wohl schlechthin die tötliche Beseitigung zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt, auf die sonstigen Beweggründe und darauf, ob die Beseitigung noch unter dem psychischen Eindruck des Geburtsaktes begangen wurde oder nicht. Unter dieselbe Strafdrohung mußte auch die Aussetzung mit tötlichem Ausgang¹ fallen, ferner aber auch die in der Halsgerichtsordnung nirgends ausdrücklich erwähnte Abtreibung der Frucht². Daß dieses Verbrechen schon im 15. Jahrhundert in Radolfzell als Malefiz mit Strafe an Leib und Leben bedroht war, berichten zwei Urfehdebrieve vom 5. XII. 1480 (Nr. 12) und 5. XI. 1490 Nr. 20). Aus beiden Urkunden ist zu ersehen, daß die Rechtsauffassung die Leibesfrucht dem lebenden Kind gleichstellte und unter dem Verbrechen des Vertuens eines Kindes in Art. 18 Halsgerichtsordnung sehr wohl das nicht gerade seltene Verbrechen des »Vertribens«³ der Leibesfrucht als Verbrechen gegen ein fremdes Leben⁴ mitzubegreifen ist.

Die Vergiftung wird in der Halsgerichtsordnung und den übrigen Radolfzeller Quellen nirgends ausdrücklich erwähnt, im Gegensatz zu anderen Rechtsquellen jener Zeit, die sie als selbständiges Delikt (CCB. Art. 155) oder als Verbrechen gegen die Religion (Zauberei)⁵ behandeln.

2. Delikte, deren Wesen und Charakter durch religiöse Vorstellungen bestimmt wurde⁶

Auffallend ist es, daß diejenigen peinlichen Delikte, die man als Verbrechen gegen die Religion aufzufassen gewohnt war, insbesondere die Gotteslästerung, in der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht, wie z. B. auch in der CCB., an der Spitze der Verbrechensaufzählung stehen⁷

¹ Art. 157 CCB.

² Art. 158 CCB.

³ Osenbrüggen, S. 230, wer »ain Kind verderbt«.

⁴ Ebenso wurde nach Osenbrüggen die Tötung Ungeborener aufgefaßt in alemann. Rechtsquellen; vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch, Geschichtl. Einleitung zu § 94.

⁵ Osenbrüggen, S. 373—374.

⁶ In der Zusammenfassung unter diesem Titel folge ich Osenbrüggen.

⁷ Einen Einfluß der Reformation möchte ich aber hierin allein nicht erblicken.

(Wahlberg). Ein Zeichen für die mangelhafte Redaktion des Gesetzes aber ist es, daß diese Verbrechen in verschiedenen, ganz entlegenen Artikeln zerstreut sind. An der Spitze steht das mit dem Feuertod bedrohte Verbrechen des Kirchenprüchls (Art. 9). Auf eine Erklärung, wer als solcher anzusehen ist, läßt sich die Halsgerichtsordnung nicht ein; sie nimmt auch hier den Tatbestand als feststehend und bekannt an. Da in dieser Hinsicht auch die Urfehdebriege versagen, so wissen wir nicht, ob als Kirchenprüch diejenigen bestraft wurden, die aus der Kirche Gegenstände irgend welcher Art stahlen oder nur die Diebe geweihter Gegenstände, ob der gewöhnliche Diebstahl eben so hart bestraft wurde wie der mittels Einbruchs begangene, und ob nicht überhaupt unter Kirchenprüch auch diejenigen verstanden wurden, die den Frieden der geweihten Stätte freventlich störten.¹

Gleich dem Kirchenprüch sollte auch der Ketzer mit dem Feuertod bestraft werden. Die etwa durch das offenbare Versehen Walchners, — das in Artikel 9 das Verbrechen der Ketzerei wegfallen ließ, — in dieser Hinsicht veranlaßten Schlüsse über die Stellung Radolfzells und seiner Halsgerichtsordnung zu der kirchlichen Reformbewegung des beginnenden 16. Jahrhunderts² sind somit hinfällig. Vermutlich war auch in Radolfzell der übliche Gang des Verfahrens wegen Ketzerei der, daß zunächst das geistliche Gericht nach seinem Recht feststellte, ob ein Fall der Ketzerei vorliege, und erst dann das weltliche Gericht in Tätigkeit trat. Deshalb dürfen wir mit um so größerer Sicherheit annehmen, daß in Radolfzell der Tatbestand der Ketzerei den allgemein in der Geistlichkeit herrschenden Begriffen des kanonischen Rechts entsprach³ und somit einmal den Unglauben und den Abfall von den Lehren der

¹ Entweihung des Kirchhofs oder Gottesackers legte dem Täter nach Stadtr. I, Bl. 22 die Verpflichtung auf, die Stätte wieder weihen zu lassen, widrigenfalls Stadtverweis ausgesprochen wurde.

² Siehe oben. S. 29; vgl. auch über das Fehlen der Ketzer: Güterbock (S. 260), der übrigens mit Malblank, Abbegg und Walch hierin keinen Einfluß freierer kirchlicher Geistesregung erblickt.

³ Osenbrüggen, S. 374 ff.

damals noch
aber das auc
erwähnte Ver
Zu unters
1860. genann
sehen Glaube
Ketzern alle d
christliche Rel
die Juden. Zw
jedoch bezieht
dieses Artikels
verfallen erklä
zemännischen
verfolgungen i
sanz wurden i
nicht abschwör
Jahr wurden s
mindestens 3 Ja
auch der we
Ketzungen, dess
Nr. 49 und den
zeit, hielt es of
nen, und die
Behandlung ge
des Briefes dies
getreten werde
Merkwürdi
der Tiroler wie
Verbrechen der
um die Wende
gstüt eine so g
Beiträge zur G
Grund darin, c
In Augsburg
zwischen einem Jude
heizerischer Gräu
Vgl. oben, S.
Wahlberg be
heis erhalte eine S

damals noch alleinherrschenden katholischen Kirche, ferner aber das auch in der Halsgerichtsordnung nicht ausdrücklich erwähnte Verbrechen widernatürlicher Unzucht¹ umfaßte.

Zu unterscheiden von der Ketzerei ist das in Art. 18 HGO. genannte Verbrechen der Verleugnung des christlichen Glaubens. Hiermit sollen im Gegensatz zu den Ketzerern alle diejenigen getroffen werden, die überhaupt die christliche Religion nicht anerkennen, also vor allem auch die Juden. Zwar wurden diese vielfach tatsächlich geduldet, jedoch bezieht sich zweifellos auch auf sie die Bestimmung dieses Artikels, die ihren Leib und Gut dem Richter für verfallen erklärt. Tatsächlich sind auch aus Gebieten des alemannischen Rechts Fälle von derartig strengen Judenverfolgungen überliefert; gerade in der Nachbarstadt Konstanz wurden im Jahre 1348 alle Juden, die ihren Glauben nicht abschwören wollten, verbrannt, und im darauffolgenden Jahr wurden sie auch in Radolfzell ausgerottet und auf mindestens 3 Jahrhunderte in der Stadt nicht mehr geduldet². Auch der wegen Diebstahls verhaftete Jude Christ von Kitzingen, dessen Urfehdebrief uns erhalten ist (s. Anh. II Nr. 49 und den Abdruck im Anzeiger f. Gesch. deutscher Vorzeit), hielt es offenbar für geraten, zum Christentum überzutreten, und dies mag auch die Vorbedingung seiner milden Behandlung gewesen sein, wenn auch mit dem Wortlaut des Briefes dieser Auffassung offenbar ausdrücklich entgegengetreten werden soll.

Merkwürdigerweise fehlen in dem Verbrechensregister der Tiroler wie der Radolfzeller Halsgerichtsordnung³ die Verbrechen der Hexerei und der Zauberei, die doch schon um die Wende des 15. Jahrhunderts in der deutschen Strafjustiz eine so große Rolle spielten. Dies hat nach Rapp (Beiträge zur Geschichte von Tirol, Band V, S. 17) seinen Grund darin, daß sich schon vor Abfassung der Tiroler

¹ In Augsburg wurde nach Osenbrüggen XV. J. auch das Beilager zwischen einem Juden und einer Christin mit dem Feuertod, also offenbar als ketzerischer Gräuel, bestraft.

² Vgl. oben, S. 36.

³ Wahlberg behauptet S. 92 irrtümlich (S. 102 richtiggestellt), die Tirolensis enthalte eine Strafdrohung gegen die Zauberer.

Halsgerichtsordnung der gesunde Sinn des Tiroler Volkes gegen diesen gräulichen Unfug aufgelehnt und der Landtag beim Landesherrn gegen die Hexenverfolgungen vorstellig geworden war. Bekannt waren zweifellos, wie in der Nachbarschaft, auch diese Verbrechen in Radolfzell. So wird auch im Urfehdebrief vom 2. Mai 1495 (Nr. 29) berichtet, daß der Gefangene neben anderen Übeltaten einem Ehepaar aus Feindschaft »nyd vnd Hass zugeredt« hat, sie »syen häxen vnd vnholden«, und wir dürfen wohl annehmen, daß diese falsche Anschuldigung die Anklagebehörde in Radolfzell nur deshalb interessiert hat, weil sie darin die Behauptung von objektiv möglichen und von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen sah¹. Wie jedoch diese Verbrechen geahndet, und ob sie dem Begriff der Ketzerei subsummiert wurden, wissen wir nicht. Auch die sonstigen alemannischen Rechtsquellen² über diesen Punkt sind spärlich; in ihnen findet sich auch anstatt Hexerei der Ausdruck Unholderei, worunter regelmäßig die Verbindung mit dem Teufel verstanden wurde.

Als Verbrechen wider den göttlichen Willen wurde ferner allgemein der Selbstmord angesehen und mit entehrender Strafe an der Leiche — wie Verbrennen, ins Wasser werfen³ — und mit Güterkonfiskation geahndet. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 18) erklärt dementsprechend und übereinstimmend mit der Tirolensis Leib und Gut der Person, »welcher oder welche ihm selber den Tod tuet« für verfallen. Hierbei wird im Gegensatz zur Bambergensis (Art. 160) und zur Carolina (Art. 135) in keiner Weise auf die Verschiedenart der möglichen Motive zu diesem Verbrechen Rücksicht genommen.

Die Klagen wegen des Überhandnehmens der Gotteslästerung wurde im 15. und noch mehr im 16. Jahrhundert immer häufiger, und man suchte diesem Übel durch allerlei Strafverordnungen zu begegnen. Man verstand unter Blasphemie oder Gotteslästerung zunächst Beschimpfungen

¹ Vgl. hierzu auch Anh. II, (19. XI. 1511), Nr. 52, wo die falsche Anschuldigung sich auf Kindesmord oder Abtreibung bezog.

² Vgl. Osenbrüggen, S. 377 ff.

³ Siehe Oberweis, Tir. L. O. v. 1526.

Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, ferner aber auch das »fürsetzliche und wohlbedächtig beschene Fluchen bei denen Hlg. Sakramenten, Wunden, Kreuz und Leiden Christi«¹. Bei unbedachter Begehung wurde die Gotteslästerung regelmäßig nur als Frevel angesehen. Die Berechtigung und der kriminalpolitische Grund der öffentlichen Bestrafung wurde in den 10 Geboten und in der Anschauung gefunden, daß derartige Handlungen gegen Gott gerichtet seien und diesen beleidigen müßten, so daß er im Zorn Krankheiten und andere Landplagen schicke². Man verband also mit diesem Delikt zugleich den Begriff der Relegionswidrigkeit wie der Gemeingefährlichkeit. So brachte denn im Jahr 1495 Maximilian I. durch eine königliche Satzung wider die Gotteslästerer — dies war eines der wenigen von ihm für das ganze Reich erlassenen Reformgesetze materiellstrafrechtlichen Inhalts — eine alte Satzung Justinians wieder zur Geltung, indem er unter Hinweis auf die oben angeführten Gründe der Strafbarkeit allen denen, »die eitel oder laesterwort und Schwür bey Gott, seiner Heiligen Marter, Wunden oder Gliedern, der Jungfrau Maria und seinen Heiligen theten«, peinliche Strafe androhte. Ebenso sollte gestraft werden, wer dem Lästerer nicht widerredet und ihn nicht der Obrigkeit anzeigt³. Die Strafen des Lästerers und der bösen Schwüre stuften sich je nach dem Grad des Delikts ab von der Todesstrafe bis zur Geldstrafe, am häufigsten waren jedoch in der Praxis wohl allgemein Leibesstrafen⁴ wie Schwemmen, Aushauen mit Ruten, Ausschneiden oder Verstümmeln der Zunge⁵, ferner Turm und Pranger, schwerer war die Strafe der Juden⁶. Daß die Gotteslästerung in Radolfzell schon vor jener königlichen Satzung bestraft wurde, geht aus einem Urfehdebrieff vom 6. X. 1494 (Nr. 28) hervor, in welchem der Freigelassene bekennt, daß er »ein Gotzlesterer vnd schwerer« sei. Des-

¹ Siehe Hist. Einl. über den Criminalprozeß Kap. II.

² Wahlberg, S. 82.

³ Brunnenmeister, S. 65.

⁴ Osenbrüggen, J. 4 und für Nürnberg, Brunnenmeister, S. 67.

⁵ z. B. in Konstanz, siehe Osenbrüggen, S. 376 Anmerk.

⁶ Hist. Einl. über den Criminalprozeß und oben, S. 102 Anm. 3.

halb und weil er seinem Vetter an der Rechnung »vndergeschlagen vnd gestoln« hatte, war er angenommen worden, wegen der Zusammenstellung mit dem Eigentumsdelikt ist aus der Urkunde nicht mehr zu ersehen, welche Strafe ihm zu jener Zeit und in dem besonderen Fall die Gotteslästerung allein eingetragen haben würde. Die Halsgerichtsordnung von 1506 bestimmt nun in Art. 24 — im Einklange mit der Tirolensis (§ 50 Wdt.¹) — indem sie sich über das Überhandnehmen der leichtfertigen Lästerungen beklagt, daß nach »gelegenhayt der Tāt und Lestrung« an Leib oder Gut bestraft werden soll, wer den allmächtigen Gott, unsre liebe Frau und die lieben Heiligen mit Schwören bei den Spielen oder anderswo lästert. Die demgemäß erkannten Leibesstrafen werden die allgemein und, besonders bei schweren Fällen, auch in der Nachbarschaft Radolfzells, z. B. in Konstanz, geübten, den Talionsgedanken verwirklichenden Strafen an der Zunge gewesen sein, gelegentlich wurde aber auch wohl in besonders schweren Fällen die Androhung der Strafe am Leib als Ermächtigung zur Verhängung der Todesstrafe aufgefaßt. In einem Urfehdebrief vom 20. X. 1512 (Nr. 54) wird sogar Strafe an Leib und Leben als Strafe großer und schwerer Lästerung Gottes genannt, diese wird aber hier als Bruch des Friedens aufgefaßt, der ihm »zum offteren mal zehalten geboten worden ist«. (Vgl. aber Nr. 69, wonach Strafe des Schwertes verhängt worden war.) Ein Einfluß der kirchlichen Bewegung auf die Fassung des Art. 24 ist noch nicht, wie bei der Bambergensis, zu verspüren; in Art. 127 CCB. ist nämlich die Lästerung der Heiligen nicht als Verbrechen erwähnt, und man führt diese Weglassung wohl mit Recht auf die Abneigung Schwarzenbergs gegen den Heiligenkult zurück².

¹ Erwähnt sei hier auch ein Vorschlag des Landtags in Innsbruck (1518) an den Landesherrn, er solle Mandate gegen das Fluchen und Lästern erlassen dahingehend, daß im dritten Betretungsfalle auf Verlust der Zunge, bei freventlicher, mutwilliger und mit Vorbedacht begangener Lästerung auf Schwertstrafe erkannt, leichtere Fälle aber nicht vor die weltliche Obrigkeit gezogen werden sollten (Wahlberg, S. 101, vgl. auch Walchner, S. 83, Ziff. 5). Vgl. ferner die Bestimmung gegen die Gotteslästerer in der »Ordnung und Reformation guter Polizey« für Augsburg (von 1530), Stobbe, § 69 IV.

² Wahlberg, S. 83, Güterbogk, S. 263—64.

Als schw
schimpfung
nantes auf
Bewegung in
IL 1528
der Begnadig
verurteilt wor
gelasterung
Gott« genann
gungen: als
Sakrament ve
geben müsse
Dem Begnad
Kirchentür¹ u
mit den luther
bücher auszul
Zu erwäh
1510², durch
Angnis, »darin
einkommen«
lassen wurde.
dem Bürger
Pfeinig Fall
bringen.

Die Sittl
gerichtsordnu
Straftaten, wi
noch weniger
und die Raci
drei Verbrech
und der Entf
nieder die B
dem religiöse

¹ Der offe
Leiter behandelt
² Ähnliche
³ Siehe ob
⁴ Siehe L

Als schwere und unmittelbar gegen Gott gerichtete Beschimpfung faßte man auch die Verspottung eines Sakramentes auf. Dies geht aus einem auch für die kirchliche Bewegung in Radolfzell sehr interessanten Urfehdebrief vom 16. II. 1528 (Nr. 69) hervor; in ihm wird beurkundet, daß der Begnadigte¹ durch das Malefizgericht zum Schwert verurteilt worden war wegen »unchristlich hoch und grob geleserung«, die auch »groß und schwer Lestrung gegen Gott« genannt wird. Er hatte sie durch die Äußerung begangen: »als man Hanns Gerliner selig das hochwirdige Sakrament versehen«, habe man ihm zweimal zu trinken geben müssen, bis er »den schelmen hinab bracht hab«. Dem Begnadigten wird hierfür als Buße Abbitte vor der Kirchentür² und das Versprechen auferlegt, alle Gemeinschaft mit den lutherischen Irrlehrern künftig zu meiden und ihre Bücher auszuliefern.

Zu erwähnen ist hier auch der Ratsbeschluß vom 18. Juni 1610³, durch den der Schneider Simon Mohr aus dem Gefängnis, »darin er ehrenrührig oder auch Gotslästerey halben einkommen« war, unter Auferlegung einer »Wahlfahrt« entlassen wurde, ferner die Bestimmung des Stadtrechts⁴, die dem Bürger zur Pflicht machte, bei Strafe von 5 Schilling Pfennig Fälle von Lügen oder Fluchen zur Anzeige zu bringen.

3. Sittlichkeitsdelikte

Die Sittlichkeitsdelikte bilden in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ebensowenig eine geschlossene Gruppe von Straftaten, wie die gegen die Religion gerichteten, und sind noch weniger vollständig aufgezählt wie diese. Die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung heben nur die drei Verbrechen der Bigamie (Art. 10), der Notzucht (Art. 12) und der Entführung (Art. 23) hervor. Von diesen drei wurde wieder die Bedrohung der Bigamie wohl hauptsächlich von dem religiösen Gedanken der Heiligkeit des Sakramentes

¹ Der offenbar der lutherischen Lehre anhing und deshalb zugleich als Ketzer behandelt wurde.

² Ähnliche Strafen erwähnt auch Osenbrüggen, S. 383 f.

³ Siehe oben, S. 88 Anm. 6.

⁴ Siehe Löwenstein.

beherrscht. Nach Art. 10 soll der Mann, der »zway Weyben nem«, und die Frau, die »zwen Man« nimmt, ertränkt werden. Daß dieses Verbrechen und, wie es scheint, auch schon das Eheversprechen einer verheirateten Person, bereits vor der Radolfzeller Halsgerichtsordnung in Radolfzell mit dem Tode bedroht war, geht aus einem Urfehdebrief vom 13. XI. 1476 (Nr. 10) hervor. Ein Fall vollendeter Bigamie ist uns aus der Radolfzeller Gerichtspraxis in einem Urfehdebrief vom 17. IX. 1511 erhalten, in dem ausführlich die Formalitäten der Eheschließung aufgeführt sind.

Der Ehebruch sollte mit der Bestimmung des Art. 10 Halsgerichtsordnung jedenfalls nicht mitgetroffen werden. Dieses Delikt war um 1506 und später durchaus nicht allgemein als peinliches angesehen. Mehrfach wurde zwar in alemannischen Rechtsquellen¹ die Todesstrafe angedroht, häufig ließ man es aber bei bloß kirchlichen Strafen bewenden. Daß gerade in Tirol im allgemeinen eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung des Ehebruchs nicht stattfand und somit sein Fehlen in der Halsgerichtsordnung nicht auf Versehen beruht, geht m. E. aus folgender Bestimmung der Landesordnung von 1526² über die Strafe des Ehebruchs hervor: »Darin soll ordnung gehalten werden, wo solchs mit ungeschickter unbescheidenheit, unaufhörlich, darauf aufrueren³ und annder args oder beswerlichs erwachset, beschicht, soll durch die Obrigkeit einsehung beschehen damit solches nit gestatt sunder der Notdurft nach gestrafft werde«. Für Radolfzell ist nirgends in den Quellen ein Fall von peinlicher Bestrafung des Ehebruchs zu finden. Das Stadtrecht spricht von ihm nur in dem Sinn, daß es dem betrogenen Ehemann den Totschlag an den auf handhafter Tat erwischten Ehebrechern nicht angerechnet wissen will⁴. Auf Anstiftung und Beihilfe zum Ehebruch bezieht sich wohl der Urfehdebrief der Appolonia Keller vom 5. IX. 1512 (Nr. 52) die bekennt, daß sie »etlich eelevt in irer statt ingestoßen⁵ vnd

¹ Wie auch im Schwabenspiegel, Osenbrüggen XV. F. 2.

² Siehe Oberweis a. a. O.

³ Sollte dies vielleicht ein Hinweis auf die alte Sitte des Haberfeldtreibens sein?

⁴ Siehe oben, S. 115 ff.

⁵ D. h. wohl zum Ehebruch gebracht oder auseinandergebracht.

zum teil zusammen verkuipelt« habe. Weder ist aber hier eine bestimmte Strafe als verwirkt bezeichnet, noch auch sind die betreffenden Ehebrecher namentlich benannt¹, oder ihre Tat als kriminell strafbar bezeichnet.

Das Verbrechen der Notzucht wird in Art. 12 Radolfzeller Halsgerichtsordnung entsprechend der Tirolensis (§ 21 Wdt.) mit dem Tod des Ertränkens bedroht. Zwar setzt auch dieser Artikel den Begriff des Verbrechens des »benotzwingens« als im Gewohnheitsrecht feststehend voraus, wir erfahren aber doch näheres darüber, wann das Gesetz den Tatbestand als verwirkt angesehen wissen will; das Verbrechen richtet sich gegen »Frawen oder Junckfrawen«, die verbrecherische Handlung besteht nach allgemeinem Sprachgebrauch in gewaltsamer Erzwingung des Geschlechtsverkehrs und zur Vollendung gehört nach Halsgerichtsordnung, daß die Überwältigte »dadurch beraubt wird Irer Eeren«. Aus diesem Zusatz geht hervor, daß die Tirolensis und ihre Tochter, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, nicht mehr wie in älterer Zeit und wie das römische und einzelne deutsche Rechte, z. B. der Sachsenspiegel, das Augsburger² und einzelne andere alemannische Rechte, die Notzucht als Gewaltmißbrauch des Mannes gegenüber der schwächeren Frau auffaßt, der strafbar ist, gleichviel, ob er begangen wird an einer ehrbaren unbescholtenen Frauensperson oder an »varnden wiben«. Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen fassen das Delikt vielmehr nach der überwiegenden deutschrechtlichen Anschauung ebenso wie die Bambergensis und die Carolina auf als Angriff gegen die Unversehrtheit der weiblichen Geschlechtschre, der nur gegen geschlechtlich unbescholtene Frauen, Witwen und Jungfrauen begangen werden kann.

Im Radolfzeller Stadtrecht findet sich nach Löwenstein eine Bestimmung, wonach derjenige, welcher in einem Hause bei Notzucht betroffen wird, der Stadt 10 Pfund Pfennig büßt. Dies kann jedoch in Anbetracht der Schwere des

¹ Wie dies sonst wohl bei der Teilnahme an peinlichen Delikten regelmäßig der Fall war, siehe z. B. Anh. II, Nr. 13, 27 mit 24, 65.

² Siehe Osenbrüggen, S. 284, v. Liszt, Einleitung z. § 105 des Lehrbuchs.

Verbrechens der »Notnunft« wohl nur auf die außerkrimi-
nelle Bestrafung bezogen werden¹. Die kriminelle Ver-
folgung war früher wohl meist der Verletzten oder deren
Gewalthabern (Eltern, Vormund) überlassen worden²; sie
hatte in anderen Rechtsgebieten gewöhnlich die grausame
Strafe des Pfählens³ und Lebendigbegrabens zur Folge. Die
Halsgerichtsordnung brachte für Radolfzell gegenüber dem
früheren Zustand eine Änderung insofern, als sie nach all-
gemeinen Grundsätzen auch dieses Delikt der Offizial-
verfolgung übergab — mit Einschärfung des Erforschens
von zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Tatsachen
(s. Art. 12) — und als Höchststrafe das Ertränken androhte.

Die Entführung wird in Artikel 23 Halsgerichtsordnung
mit Strafe an Leib oder Gut bedroht, »nach gestalt des
handtels vnd der tat.« Hier ist der Tatbestand des Ver-
brechens ungewöhnlich ausführlich präzisiert⁴. Subjekt des
Verbrechens kann ein Mann oder ein Weib sein. Das
Verbrechen richtet sich nach Auffassung des Gesetzgebers
nicht etwa gegen die Entführte selbst, sondern gegen den
Gewalthaber⁵, den Ehemann, Gerhaben oder Vogt (Vormund),
dessen Gewaltrecht durch »on sein willen vnd wissen« ver-
übte heimliche oder offene Wegführung von »Weyb, Tochter,
Swester, Mume oder Fründ« verletzt wird. Weiteres Tat-
bestandsmerkmal ist die Absicht des Täters oder der
Täterin, die der Gewalt Entzogenen ohne Einwilligung des
Gewalthabers zu »verheyraaten, vermählen⁶, zu verkuppeln,
oder sonst vnerlichs zuhanndln«, z. B. auch sie in ein Kloster
zu bringen. Der Wille der Entführten ist also offenbar
gleichgültig, ebenso der Umstand, ob sie eine unbescholtene
oder eine schlecht beleumundete Person war. Die Ent-
führung von Klosterfrauen wird im Gegensatz zur Bamber-
gensis nicht erwähnt. Man darf aber wohl ebenso, wie
Güterbogk (S. 266/67) bezüglich der Carolina ausführt, an-

¹ Wenn auch Überlinger Stadtrecht II, § 87 nur Geldstrafe auf Notzucht droht.

² Siehe v. Liszt a. a. O.

³ Augsburg, Ulm, siehe Osenbrüggen, S. 284 ff.

⁴ Wie erwähnt, soll hier wohl auch der Versuch bedroht werden, siehe S. 107.

⁵ Siehe auch Brunnenmeister, S. 201.

⁶ Dieses pleonastisch hinzugefügte Wort fehlt in der Tirolensis.

nehmen, daß diese Weglassung nicht als Einwirkung der Reformation anzusehen ist, vielmehr eine solche Bestimmung lediglich deshalb nicht aufgenommen wurde, weil sie nicht zum übrigen Tatbestand gepaßt haben würde und überdies auch die Strafbarkeit der Entführung von Klosterfrauen gemeinrechtlich hinreichend feststand¹. Auch die in der Tirolensis (§ 49 Wdt.) enthaltenen Bestimmungen über die Notwendigkeit der Einwilligung des Gewalthabers zur Verheiratung des Gewaltunterworfenen sind weggefallen, da sie lediglich ein Citat aus der »Tiroler Landesfreiheit« sind^{2 3}. Auffallend ist an den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen⁴ das Fehlen des Incests in dem Verbrechenregister. Als peinliches Verbrechen scheint es überhaupt in den alemannischen Rechtsgebieten wenig genannt⁵ und meist als Delikt gegen die kirchlichen Eheverbote mit kirchlichen Strafen belegt worden zu sein; in schweren Fällen wurde gelegentlich auch die Todesstrafe verhängt. Daß dieses Delikt in Radolfzell mit peinlicher Strafe vom weltlichen Richter schon um die Zeit der Entstehung unserer Halsgerichtsordnung geahndet wurde, geht aus zwei Urfehdebrieffen vom 29. X. 1507 (Nr. 44 und 45) hervor, es wird dort mit »werck der vnluterkeit pflegen« bezeichnet, und war begangen zwischen Stiefvater und Stieftochter, die dadurch »swärliche« Strafe verwirkt hatten.

Zum Schluß sind noch zwei Arten von Sittlichkeitsdelikten kurz zu erwähnen, die Kuppelei und die Erregung von Ärgernis durch unzüchtige Handlungen. Die Kuppelei ist in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen nicht als peinliches Delikt aufgeführt. Sie wird lediglich — wie

¹ Histor. Einl. über den Criminalproceß.

² Darauf, ob es in den verschiedenen Gesetzen heißt »one wissen und willen« oder »one wissen oder willen« möchte ich im Gegensatz zu Wahlberg (S. 107) kein Gewicht legen in Anbetracht der auch sonst gerade im Gebrauch dieser Worte nicht scharfen Ausdrucksweise der HGO. wie der sonstigen Quellen.

³ Die Urfehdebrieffe von Entführern (Nr. 34 u. 48) sind nicht weiter von Belang, als daß sie sich des im Gesetz nicht gebrauchten Ausdrucks »entführen« bedienen.

⁴ Siehe auch n. ö. L. Ger. O. v. 1514.

⁵ Siehe Osenbrüggen, S. 284 ff.

erwähnt — bei Entführung in Artikel 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung¹ als unehrliches Handeln bezeichnet².

Der Begriff der Kuppelei war wohl ein ähnlicher wie im deutschen Strafgesetzbuch. Die »historische Einleitung über den Strafprozeß« von 1738 definiert ihn als die »um Gewinn halber« begangene Verführung von »Manns- oder Weibspersonen« zu fleischlichen Sünden. In den alemanischen Rechten findet die Kuppelei sich häufig als Eingriff in die »Muntschaft« im Zusammenhang mit Entführung. In dem schon angeführten Urfehdebrief vom 5. IV. 1512 Nr. 52, der einzigen Quelle für die Behandlung der Kuppelei in Radolfzell, ist sie im Zusammenhang mit Verwirrung von Ehen erwähnt, jedoch ohne Angabe einer peinlichen Strafe; der Kupplerin wird lediglich, da sie früher in einer Urfehde versprochen hatte, bei der nächsten Missetat aus der Stadt zu gehen, auferlegt, »in krafft« der ihr »selbs vffgelegten straff« aus der Stadt zu gehen. Vielleicht haben wir es hier nur mit einem Polizeidelikt zu tun. Dagegen wurde Erregung öffentlichen Ärgnisses durch unzüchtige Handlungen einem Urfehdebrief vom 1. VI. 1519 (Nr. 61) zufolge in Radolfzell als peinliches Delikt mit Strafe am Leib geahndet.

In der Bambergensis (Art. 147, 148) und in der Carolina (Art. 121, 122) wird die erschwerte Kuppelei (Verkuppelung durch Eltern oder Ehemann) wie die einfache bereits als peinliches Delikt aufgeführt, mit Leibesstrafen bedroht und der Begriff eingehend definiert.

4. Delikte wider Eid und Gelöbniß

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wie die Tiroler sind in der Aufzählung der gegen Eid und feierliches Gelöbniß gerichteten Verbrechen, denen sie vier Artikel widmen, sorgfältiger und umsichtiger als bei den übrigen Verbrechensgruppen.

In Art. 15 HGO. (ebenso Tiroler § 24 Wdt.) wird bestimmt, daß, wer »ainen valschen Ayd swert« mit Ab-

¹ § 48 Tirolensis.

² Wahlberg (S. 106) meint, hieraus schließen zu können, daß Todesstrafe bei Kuppelei ausgeschlossen sein sollte. Für Kuppelei allein mag dies richtig sein, es ist aber aus Art. 23 nicht zu schließen, da dort mit der Drohung der Strafe am Leib die Todesstrafe nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

scheiden der 2
werden soll.
entsprechend der
der Eidesverletzung
Delikt läßt die
habe wurde es
gesehen, in Ra
weist wird die E
Ehre und Eid
erzählung wegen
folge¹, was das
folge des Delik
der Gericht und
buch festset
eigentlichen Mei
geschworenen Ei
nicht mit der vo
in fahrlässigen
um der Eid u
hinwegs jedenfall
ni — in wenig
u Folterung hi
a Reinigungssei
heim wissenschaftl
nlich auch in
ungeführt, ind
ie er dem Ange
schaffen oder ha
schwören von
dem auch in Ra
buch eines eidl

¹ Geldstrafe noch
z. II, § 14 von
hier; auch im Rad
² Vgl. auch die
ge, daß der Urfehde
³ Siehe auch CC
⁴ Vom promissor
er geliebt, trüwe, v
Rauff, Die Radolfze

schneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger bestraft werden soll. Dies war die in Deutschland nach und nach entsprechend dem Talionsgedanken üblich gewordene Strafe der Eidesverletzung¹. Über die theoretische Auffassung des Deliktes läßt die Halsgerichtsordnung nichts verlauten, vielfach wurde es als ein gegen Gott gerichtetes Verbrechen angesehen, in Radolfzell finden wir hierüber überhaupt nichts. Meist wird die Eidesverletzung als ein Außerachtlassen von »Ehre und Eid« bezeichnet; dementsprechend hatte die Verurteilung wegen dieses Delikts auch stets Ehrlosigkeit zur Folge², was das Stadtrecht dadurch hervorhebt, daß es als Folge des Delikts dauernden Ausschluß vom Sitz im Rat oder Gericht und Eintragung dieser Ehrenminderung in das Stadtbuch festsetzt. Art. 15 wollte zunächst jedenfalls den eigentlichen Meineid, den vor Behörden wissentlich falsch geschworenen Eid, treffen, vermutlich aber auch, wenn auch nicht mit der vollen Schärfe der angedrohten Höchststrafe, den fahrlässigen Falscheid. Auf strafprozessualen Gebiet kam der Eid unter der Herrschaft des inquisitorischen Prinzips jedenfalls hauptsächlich noch als Eid der Zeugen und — in wenigen Fällen, wo weder Zeugen noch auch zur Folterung hinreichende Indizien vorhanden waren — als Reinigungseid des Angeschuldigten zur Anwendung. Beim wissentlichen Falscheid des Zeugen wurde aber vermutlich auch in Radolfzell das Talionsprinzip noch schärfer durchgeführt, indem man dem Zeugen die Strafe auferlegte, die er dem Angeschuldigten durch seinen Schwur hatte verschaffen oder hatte ersparen wollen. Übrigens wurde das Beschwören von unwahren Tatsachen allgemein³ und vor allem auch in Radolfzell nicht streng unterschieden von dem Bruch eines eidlichen Gelöbnisses⁴. Hierfür sind uns in

¹ Geldstrafe noch in Stadtr. I, § 6 von Überlingen, aber 1460 in Stadtr. II, § 14 von Überlingen schon Strafe an Leib und Gut in schweren Fällen; auch im Radolfzeller Stadtrecht Buße von 10 Pfund (Löwenstein).

² Vgl. auch die regelmäßig am Schluß der Urfehdebrieve angedrohte Folge, daß der Urfehdebrecher ein »mainayder, eerloser . . .« Mann sein soll.

³ Siehe auch CCB. und CCC.

⁴ Vom promissorischen Eid handelt Anh. II, Nr. 40. »Vberfarung miner gelüpt, triuwe vnd ayds«.

Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506

zahlreichen Urfehdebriefen Zeugnisse hinterlassen¹. Gerade mit Bruch der geschworenen Urfehde wird Meineid häufig zusammengeworfen. So war »ains bekanntlichen mainayds wegen« schon nach einem Urfehdebrief vom 16. XII. 1473 (Nr. 9) ein Mann verhaftet worden, weil er sein eidliches Gelöbniß, die Stadt auf 1 Meile im Umkreis zu meiden, nicht gehalten hatte. Wahrscheinlich wegen Urfehdebruchs war auch der Gefangene verhaftet worden, von dem ein am 13. V. 1496 (Nr. 30) ausgestellter Urfehdebrief erhalten ist; er bekennt darin, daß er seine »ere vnd ayd übersehen vnd verachtet²« habe, und nimmt die Folgen des Urfehdebruchs auf sich, falls er »eeren vnd ayds vergaß«. Als Eidbruch wurden wohl auch schwere Verfehlungen der Bürger gegen ihre im Bürgereid übernommenen Pflichten aufgefaßt. So ist in einem Urfehdebrief vom Jahr 1477 (Nr. 11), der von Gefangenenbefreiung handelt, besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß der Täter »zu denselben Ziten« der Stadt »geschworener Bürger« war. Bemerkt sei hier übrigens auch, daß man in diesem Urfehdebrief noch besonders betont hat, der Täter sei weder durch Freundschaft noch durch Sippe noch durch Verwandtschaft mit dem Gefangenen verbunden gewesen; offenbar hätte man, falls ein solches Verhältnis vorhanden gewesen wäre, dies als Grund zur Ausschließung oder Milderung der an sich an Leib und Leben gehenden Strafe berücksichtigt.

Der promissorische Eid konnte wie auf öffentlich-rechtliche, so auch auf Civilrechtsverhältnisse sich beziehen; so wird uns in einem Urfehdebrief vom 4. XII. 1470³ berichtet, daß ein Schuldner den Eid gebrochen hatte, in dem er hatte versprechen müssen, sein Gut nicht zu vermindern, bevor er seine Schuld abgetragen habe⁴.

¹ Siehe auch einen im Anh. nicht enthaltenen Urfehdebrief v. 20. X. 1570, wonach ein Stadtknecht wegen Verletzung des Amtseides Abhauen der Finger verwirkt hatte.

² Wahrscheinlich bezieht sich dies auf eine von ihm am 15. V. 1493 geschworene Urfehde, über die gleichfalls ein Brief vorhanden ist.

³ Im Anh. nicht enthalten.

⁴ Vgl. auch Stadtr. I, Bl. 26: wer einer »Verheißung an den Gerichts-Stab« nicht nachkam, dem soll weder Ehre noch Eides mehr »zuegetrauwen« sein, sondern sein Name soll ins Ratsbuch eingetragen werden.

Wie im Vorhergehenden wiederholt zu erörtern war, spielte die Urfehde im mittelalterlich-deutschen Recht eine sehr bedeutende Rolle. Ursprünglich beruhte sie auf dem Fehderecht; sie war hier das Mittel, durch welches sich der siegreiche Fehdegegner vom unterlegenen und womöglich von dessen ganzer Sippe zusichern ließ, daß dieser das ihm widerfahrene Übel wie Gefangenschaft etc. nicht rächen oder rächen lassen werde. Sie schützte auch den Privatankläger gegen die Rache des Angeschuldigten. Ebenso verlangten die öffentlichen Anklagebehörden den Urfehdeschwur von dem Begnadigten oder Freigelassenen; die Urfehde bestand in den Städten regelmäßig in dem Versprechen, daß der Freigelassene wegen der erlittenen Maßregeln, wie Gefängnis und Folterung, weder an der Stadt noch an ihren Behörden oder einzelnen Bürgern Genugtuung suchen werde, widrigenfalls er sich ohne Urteil der Todesstrafe unterwerfe. Todesstrafe war regelmäßig auf Bruch dieser Selbstbeschränkung angedroht, da den Gerichtsbehörden, insbesondere den Städten, im Interesse ihrer Sicherheit viel an einer Einschärfung der Unverletzlichkeit dieser Urfehde gelegen sein mußte. Mit dem Verschwinden des Fehderechts zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts verlor die Urfehde den Charakter eines Mittels zur Verhinderung von Rachemaßregeln und Selbsthilfe, und sie behielt tatsächlich auf strafrechtlichem Gebiet fast nur noch die Bedeutung eines die Stadtverweisung und sonstige Freiheitsbeschränkungen sichernden eidlichen Versprechens. Die Tiroler Halsgerichtsordnung und in ihrem Gefolge die Radolfzeller (Art. 13) drohen aber — wohl noch unter dem Eindruck des keineswegs verschwundenen Fehdewesens — unterschiedslos Todesstrafe demjenigen an, der »ain Vrfehd bricht, so er vber sich geben hat«, und zwar die Strafe des Schwertes den Männern, den Wassertod den Frauen. In Art. 129 der Bambergensis und Art. 108 der Carolina wird hingegen im Grund genommen eine eigene Strafe des Urfehdebruchs nicht mehr aufgestellt, sondern darauf verwiesen, daß dieses Verbrechen, wenn es durch eine an sich todeswürdige Tat — wie Totschlag oder Raub — geschehe, mit der Strafe dieser Tat geahndet werden, sonst aber als Meineid, d. h. hier Eidbruch, bestraft werden soll.

Der Institution der Urfehde verdanken wir gerade für Radolfzell eine Menge für die Kenntnis der Gerichtspraxis wichtiger Dokumente, die vielgenannten Urfehdebriefe (Anhang II). Das Verbrechen des eigentlichen Urfehdebruchs finde ich ausdrücklich nur in dem Urfehdebrief Nr. 30 und in einem weiteren vom 7. X. 1518 behandelt, in dem auch ausnahmsweise der Ausdruck »vrveh« gebraucht wird. Zwei weitere Urkunden vom 21. IV. 1567 und 20. X. 1567 behandeln ebenfalls den Urfehdebruch, erwähnen aber, wohl schon unter dem Einfluß der Carolina, als verwirkte Strafe nur Strafe »am Leib mit abhawen zweier Finger«.

Mit Bruch der Urfehde berührte sich wiederum der Bruch eines »gelobten Friedens«, der in Art. 16 Halsgerichtsordnung (übereinstimmend mit der Tirolensis § 25 Wdt.) mit dem Schwert bedroht ist. Hier handelt es sich wohl meist um ein zwischen Straf- oder Civilprozeßgegnern oder sonstigen Streitteilen auf Anordnung der Behörde geleistetes Gelöbniß, Friede zu halten. Ferner aber hatte nach Stadtrecht¹ jeder Bürger die aus seinem Bürgereid entspringende Verpflichtung, bei Streitfällen, Schlägen oder Beschimpfungen im Wirtshaus wie an anderen öffentlichen Orten den Streitenden Friede zu bieten²; auf den Bruch eines hierbei geleisteten Friedensgelöbnisses wird wohl die Bestimmung des Art. 16 der Halsgerichtsordnung gleichfalls zu beziehen sein. Zu unterscheiden ist dagegen von der Bestrafung des Bruchs eines solchen speziellen Friedensgelöbnisses der weiter unten zu erörternde Schutz, welcher dem Stadt- und dem Landfrieden allgemein zugesichert war. Die Handlung bestand bei Bruch des gelobten Friedens meist in Gewalttat. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb nicht wie beim Urfehdebruch, wo ebenso häufig andere Zuwiderhandlungen vorkommen konnten, eine besondere Strafe für Weiber vorgesehen wurde³. Ausdrücklich bestimmt Art. 16 übrigens, daß die Richter mindestens als strafmildernd zu berücksichtigen haben, wenn

¹ I. Bl. 11, 14, 15; vgl. auch Löwenstein.

² Osenbrüggen, S. 57—59, nach welchem dieses Institut hauptsächlich in der deutschen Schweiz, also in nächster Nachbarschaft Radolfzells verbreitet gewesen ist. Wilke, Das Friedegebot, Heidelberg 1911 S. 41 f.

³ Da bei diesen eben das Delikt selten gewesen sein wird.

»merklich Ursach« den Friedbrecher zu der Tat bewogen haben sollte, d. h. also wohl vor allem Reizung durch den Gegner, und neu auftretende Tatsachen, auf Grund deren dem Friedbrecher das Einhalten seines Gelöbnisses nicht zugemutet werden oder der Bruch nicht schwer angerechnet werden konnte. Als Bruch des gelobten Friedens wurde in dem Fall des Urfehdebriefs vom 20. X. 1512 (Nr. 54) die Gotteslästerung aufgefaßt, und deshalb Strafe an Leib und Leben als verwirkt bezeichnet.

Den Schutz von Treu und Versprechen vervollständigt schließlich der allgemein gehaltene Art. 17 der Radolfzeller Halsgerichtordnung (übereinstimmend mit § 16 Tirol. Wdt.) der »nach Gelegenhayt der Sach« Strafe an Leib oder Gut dem androht, »der aber sunst« — also außer den vorerwähnten drei Fällen — »sein anloben nit halt«. Hiermit sollte offenbar der Bruch eines nichteidlichen aber immerhin feierlichen Gelöbnisses getroffen werden, das wohl vornehmlich auf dem Gebiet des Civilrechts Anwendung fand; dieser Artikel konnte aber natürlich als eine Art Blankettvorschrift auf jede Verletzung nichteidlichen oder auch eidlichen Versprechens Anwendung finden.

5. Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Der Raub war seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland dank dem Fehdewesen, dem Raubritter- und dem Landstreichertum, zum Modeverbrechen und zur Hauptlandplage des Mittelalters geworden. Gegen diese Plage richteten sich vor allem die vertragsmäßigen wie die ewigen Landfrieden, die dem Raub zugleich mit seiner legalen Grundlage, dem Fehderecht, den Boden entziehen wollten; besonders waren aber die Städte darauf bedacht, dem Räuberunwesen, das ihren Handel beschädigte, durch Abstreifen der Umgegend mit Bewaffneten, durch Städtebündnisse, scharfe Strafgesetze und strenge Urteile zu Leibe zu gehen. Allgemein wurde unter Raub die eigenmächtige, widerrechtliche, offene und meist mit vis absoluta oder compulsiva verbundene Wegnahme fremden Vermögens verstanden. Man vereinigte in diesem Begriff die Verletzung des allgemeinen Friedens wie des privaten Eigentums. Als be-

sonders schweres Delikt galt der Straßenraub, vornehmlich der auf des Reiches Straßen begangene¹. Die Enthauptung war die allgemeine Strafe des Räubers, man hielt also — wohl im Anschluß an die Auffassung von der Ehrlichkeit und Rechtmäßigkeit der Fehde — gegenüber offener, ehrlicher Gewalttat im Gegensatz zum heimlichen, ehrlosen Diebstahl² eine entehrende Strafe nicht für angebracht. So setzt auch Artikel 8 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung im Anschluß an die Tirolensis allgemein die Strafe des Schwertes auf Raub fest.

Demgegenüber wurde der Diebstahl, dessen Begriff ebenso wenig wie die meisten anderen Verbrechensbegriffe in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen definiert ist, aufgefaßt als die heimliche, vorsätzliche Wegnahme fremder beweglicher Sachen mit Aneignungsabsicht. Die regelmäßige Strafe war die schimpfliche Strafe des Stranges, der gegenüber die Enthauptung als Milderung galt. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Artikel 20) droht dem männlichen Dieb den Strang, den Weibern das Ertränken. Aus dem weiteren Text geht aber hervor, daß diese Strafen auch hier nur die Höchststrafen sein sollten, und die Richter »je nach gestalt der Person vnd Diebstal« milder zu strafen befugt sein sollten. In dieser allgemeinen Fassung des Artikels über den Diebstahl, die dem richterlichen Ermessen weitesten Spielraum läßt, weicht die Radolfzeller Halsgerichtsordnung bewußt und wohl am bedeutungsvollsten von ihrem Vorbild, der Tirolensis, ab. — Diese (§§ 33, 34 Wdt.) unterscheidet ausdrücklich zwischen großem und kleinem Diebstahl, je nachdem der Wert der gestohlenen Sache »über 25 Pfund perner« beträgt oder 25 Pfund und weniger. Der große Diebstahl und der mehrmalige³ Diebstahl von Objekten über 10 Pfund Wert soll nach der Tirolensis an Erwachsenen, d. h. Personen über 18 Jahren,

¹ Für die Auffassung des Begriffs vom Raub (insbes. Straßenraub), vgl. Anh. II, Nr. 5 und 29.

² Vgl. auch den Unterschied zwischen offenem nicht schimpflichem Totschlag und dem mit entehrender Strafe bedrohten Mord.

³ Es ist wie oben S. 112 erwähnt nicht klar, ob hiermit Realkonkurrenz, oder Rückfall oder — was mir wahrscheinlich ist — beides gemeint ist.

mit den auch
gesetzten Tod
erkenntnis des
bestraft werde
Erwachsene, d
den Pranger g
Gefalschaft Tiro
- Unterschied
wohl auch in I
gemacht, wie n
Ausdruck »mer
der Diebstahl,
den Urfehdebri
Wert nach nic
nehmen waren
angegeben. M
fassung eine
wendung der
die Festsetzung
n unsinnigen
ganz gleicharti
bestimmung de
durch weniger
Berücksichtigung
des Objekts ve
eine weitgehend
Handhabung d
Die Fehler
ordnungen zwa
jedoch in den U
sie wurde wohl
aus dem Jahr 1
des gerichteten
gestohlene Gut
hatte. Ebenso

¹ Anh. II, Nr.

² Z. B. Anh.

³ Anh. II, Nr.

⁴ Anh. II, Nr.

mit den auch in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung festgesetzten Todesstrafen geahndet, Jugendliche sollen »nach erkantnuss des Richters etc. nach Gelegenhait der Missetat« bestraft werden, also regelmäßig milder. Dagegen sollten Erwachsene, die einen geringeren Diebstahl begingen, an den Pranger gestellt, »mit Ruten ausgestrichen« und aus der Grafschaft Tirol auf ewige Zeiten Landes verwiesen werden. — Unterschiede in der Schwere des Diebstahls wurden wohl auch in Radolfzell schon vor der Halsgerichtsordnung gemacht, wie mir der gelegentlich in Urfehdebriefen gewählte Ausdruck »merklich Diebstahl«¹, d. h. großer oder bedeutender Diebstahl, anzudeuten scheint. Zumeist wird aber in den Urfehdebriefen auch bei Diebstählen, die offenbar dem Wert nach nicht zu den großen im Sinn der Tirolensis zu rechnen waren², Strafe an Leib und Leben als verwirkt angegeben. Man beabsichtigte also wohl mit der geänderten Fassung eine gegenüber der Tirolensis ausgedehntere Anwendung der Todesstrafe zu ermöglichen, vor allem aber die Festsetzung einer starren Wertgrenze zu vermeiden, die zu unsinnigen Verschiedenartigkeiten in der Bestrafung fast ganz gleichartiger Diebstähle führen konnte. Die Strafbestimmung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist dadurch weniger präzisiert geworden, läßt eine ausdrückliche Berücksichtigung von Jugendlichkeit, Rückfall und Wert des Objekts vermissen, überläßt aber dafür den Richtern eine weitgehende Ermessensfreiheit zu milder wie zu strenger Handhabung der Strafgewalt.

Die Hehlerei ist in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wir finden jedoch in den Urkunden verschiedene Fälle ihrer Bestrafung, sie wurde wohl gleichfalls als Diebstahl aufgefaßt. Schon aus dem Jahr 1462³ ist der Fall überliefert, daß die Ehefrau des gerichteten Diebes »angenommen« wurde, weil sie das gestohlene Gut »genommen vnd das wissentlich gebrucht« hatte. Ebenso wurde im Jahr 1525⁴ eine Frau verhaftet,

¹ Anh. II, Nr. 19.

² Z. B. Anh. II, 14—16, 18.

³ Anh. II, Nr. 4.

⁴ Anh. II, Nr. 65.

weil sie von einer Dienstmagd des Freiherrn von Ulm ein Geldstück und »Kettelin« angenommen und versetzt hatte, obwohl sie sich gedacht hatte, daß die Magd die Sachen gestohlen habe. Strafbar war nach Stadtrecht (Bl. 18) auch Hehlerei bezüglich des von Kindern ihren Eltern gestohlenen Gutes, während die Kinder selbst, wie es scheint, straflos ausgingen¹.

Ein Fall des Diebstahls mittels Erbrechens eines Behältnisses ist im Urfehdebrief vom 14. III. 1467 (Nr. 6), ein Fall des Holzdiebstahls in einem Brief vom 9. Aug. 1512 (Nr. 53) erhalten, im ersten Fall war Strafe an Leib und Leben, im zweiten nur Strafe am Leib verwirkt.

Von dem Diebstahlsbegriff wurde häufig auch die Unterschlagung nicht streng getrennt². Darauf weist wenigstens die in Urfehdebrieffen sich findende stehende Wendung »verstoln und unterschlagen« hin. So bekennt ein Gefangener unterm 6. V. 1494 (Nr. 28), daß er seinem Vetter einen »schilling Pfennig an der Rechnung vndergeschlagen vnd gestolen«, ein anderer unterm 2. V. 1495 (Nr. 29), daß er seinen Gesellen »2 schlecht Gulden vndergeschlagen vnd gestolen« habe. Dagegen kennt die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 11) wohl einen vom Diebstahl unterschiedenen und schlechthin mit dem Ertränken bedrohten Spezialfall der Unterschlagung, das »wegführen« anvertrauten Gutes. Ein Fall dieser Untreue ist in einer Urkunde vom 23. X. 1504 (Nr. 43) behandelt.

Art. 11 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (§ 20 Tirol-Wdt.) bedroht ferner mit der Todesstrafe des Ertränkens denjenigen, welcher »ain Guet zwayen, dreyen oder mer wissentlich vnd geuerlich verkaufft oder versetzt vnd nit von der vordern Versatzung Meldung tuet«. Diese Doppelverpfändung, die zugleich als unehrliches Handeln mit fremder Verfügung unterstehendem Gut und als böswillige Täuschung zum Nachteil anderer die Gruppe der Unter-

¹ Vgl. oben S. 109 Anm. 4.

² Vgl. auch das nach Osenbrüggen S. 315 im sächsischen Recht häufig behandelte »diebliche Behalten«.

schlagungsdelikte mit derjenigen der Betrügereien verbindet, wird in den alemannischen Rechtsquellen vielfach als Malefiz erwähnt¹.

Im übrigen werden die verschiedenen Fälle des Betruges zusammengefaßt unter dem kollektiven Begriff der Laicherey², in Art. 19 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung sehr summarisch abgetan mit der Bestimmung, es solle im Ermessen des Gerichts stehen, »nach gelegenhayt aines yeden Laicherey nachdem der menigerlay sind« zu erkennen, »ob dieselb Person den tod, oder annder Straf an dem Leibe verschuldt habe³«. Allgemein wurde unter Laicherey die rechtswidrige Übervorteilung durch Täuschung verstanden. Im besonderen finden sich für einzelne Fälle in den Urkunden auch Ausdrücke wie »Betrug« oder »Valsch⁴« oder beide vereint⁵. »Valsch uff der Karten« (Falschspiel) wird in einer Urkunde vom 19. I. 1491 (Nr. 21), Weinfälschung durch Wasserzusatz unterm 21. X. 1491 (Nr. 24) und Valsch durch wissentlichen Weiterverkauf eben dieses verfälschten Weines unterm 11. II. 1493 (Nr. 27) genannt.

Bemerkenswert ist, daß sowohl das mittlere Überlinger Stadtrecht (II. um 1460 § 14) wie auch das Radolfzeller Stadtrecht⁶ den Valsch gemeinsam mit dem Falscheid behandelt und auch auf den Valsch den Verlust des passiven Wahlrechts in Rat und Gericht folgen läßt.

Die Bestimmung des § 51 der Tirolensis, die von Bestrafung der »Betrügerey«, d. h. des muttwilligen Schuldensmachens, handelt, ist — wie erwähnt — in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht übernommen worden. Der Grund hierfür lag wohl darin, daß es sich in dieser Bestimmung mehr um die Gewährung eines vom Willen des Gläubigers abhängigen Zwangsmittels zur Herbeiführung seiner Befriedigung — ähnlich der heutigen Haft bei Verweigerung

¹ Vgl. Osenbrüggen, S. 346, in den sonstigen Radolfzeller Quellen findet sich hierüber nichts.

² Bedeutung dieses Wortes siehe Brunnenmeister, S. 94, Anm. 3.

³ Nach Stadtrecht I, Bl. 13 war die Strafe 10 Pfund Pfennig und bei bedeutenderem »Valsch« auch Strafe an Leib und Gut.

⁴ Anh. II, Nr. 40.

⁵ Anh. II, Nr. 41.

⁶ I, Bl. 13.

des Offenbarungseides — handelt, und daß — wenn auch schlimmsten Falles Pranger und Landesverweis verhängt werden konnte — diese Bestimmung nicht in das System des inquisitorischen Verfahrens von Amtswegen und der peinlichen Strafen hineinpaßte¹.

6. Gemeingefährliche und sonstige Delikte wider das Gemeinwesen

Die Brandstiftung, die noch unter der Voraussetzung »rechter Fehde« als rechtmäßig anerkannt worden war, wurde nach Beseitigung des Fehderechtes durch die Landfrieden allgemein und schlechthin als schweres Verbrechen bestraft. Vor allem die Städte hatten ein Interesse an strengster Ahndung dieses Deliktes, da bei ihrer engen und wenig feuersicheren Bauart ein Brand sich regelmäßig nicht auf ein Haus beschränkte sondern ganze Stadtteile, ja die Existenz der Stadt selbst aufs schwerste gefährden mußte². Die regelmäßige Strafe des Brandstifter war in den alemannischen Rechtsgebieten³ die Strafe der Talion: der Feuertod. Diesen droht auch die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 9) dem »Prenner« an, ohne aber eine weitere Definition dieses Begriffes zu geben und etwa Unterscheidungen in der Schwere des Delikts je nach seinem Objekt oder der Schuldart zu machen⁴.

Einen besonderen Artikel widmen beide Halsgerichtsordnungen⁵ dem »Absager der Prennt« d. h. demjenigen, der einem anderen oder der Stadt mit Brandstiftung droht, während sie das sonstige Widersagen, z. B. mit Mord oder Raub, nicht mehr besonders aufführen, sondern wohl mit der Strafe des angedrohten Verbrechens geahndet wissen wollten. So sollte auch der »Absager der Prennt« mit dem Feuer, »aber sunst«, d. h. beim Vorhandensein

¹ Siehe oben, S. 98.

² Das älteste Stadtrecht enthält deshalb auch die Bestimmung, daß jeder Bürger bei Brandausbruch hinzu laufen und Hilfe leisten müsse. Ein Hauswirt, der einen Brand zu verbergen sucht und nicht beschreit, »büßt die mehreren Frevel« (Stadtr. I., Bl. 13).

³ Osenbrüggen, S. 356.

⁴ CCB. Art. 150 spricht nur von dem vorsätzlichen (boshaftigen) Brandstiften.

⁵ Radolf, Art. 25, Tirol., § 52 Wt.

mildernder Umstände, mit dem Schwert gerichtet werden, der gleichen Strafen sollten, — wie schon bei Besprechung der allgemeinen Grundsätze erwähnt¹ — Teilnahme, Begünstigung und Nichtanzeige des Delikts verfallen sein, nämlich »wer derselben absager ainen oder mer behawset, fürscheübt vnd den nit offenbart wissentlicher Sachen«.

Unter den Radolfzeller Urkunden ist die »Vrgicht« eines Spions und Brandstifters aus dem Jahr 1499 noch vorhanden (abgedruckt bei Walchner Seite 277/78, vergl. auch Seite 65); irgend welche allgemeinen oder speziellen Grundsätze über die Behandlung der Brandstiftung sind jedoch daraus ebensowenig zu entnehmen, wie wir etwas von dem weiteren Schicksal des Gefangenen erfahren. Von einem »Absager der Prennt« ist ferner ein Urfehdebrieff vom 16. V. 1503 (Nr. 36) erhalten; darin bekennt der Gefangene, daß er außer durch Eid- und durch Friedbruch dadurch Leib und Leben verwirkt habe, daß er seinem Schwager und seiner Schwägerin »getröwt hat zu verbrennen«.

Die Zusage einer besonderen Belohnung für denjenigen, der einen Absager anzeigte oder ergriff, wie sie die Tirolensis in § 53, 54 Wdt. gibt, hielt man in Radolfzell offenbar für überflüssig, man glaubte wohl mit Hilfe der auf Nichtanzeige gesetzten Strafdrohung dem Verbrechen ausreichend vorbeugen und im übrigen auf das durch gemeinsames Interesse verstärkte Pflichtgefühl der Stadtinsassen vertrauen zu können.

Wie die Brandstifter, bedroht die Tirolensis und ihre Tochter, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 9), auch die »Velscher der Müntz, Silbers oder Golds« mit dem Feuertod, ohne hierbei einen Unterschied in der Begehungsart des Münzdelikts zu machen. Wir dürfen aber wohl annehmen,

¹ Siehe oben, S. 111. Man könnte diese Stelle auch dahin auffassen, daß durch sie nur derjenige »Absager«, der wirklich brandstiftet, mit dem Feuertode bedroht sein solle, ich glaube aber diese Auffassung, welche also die Worte »der Prennt« als Relativsatz auffaßt, ablehnen zu müssen. Orthographie und Interpunktion können allerdings nicht ausschlaggebend sein, wohl aber der Umstand, daß der Brandstifter ja ohnedies in Art. 9 mit der gleichen Strafe bedroht ist, und weiter, daß das Pronomen »der« in der HGO. sonst nur als Demonstrativpronomen gebraucht wird.

daß die in Art. 9 Radolfzeller Halsgerichtsordnung genannte grausame Strafe nur als Höchststrafe für den Fall der Falschmünzerei, der Herstellung von falschem Geld, als eine Art von Talion verhängt wurde zum Schutze des städtischen Münzrechtes¹ und der Umlaufsfähigkeit der Radolfzeller Münze, während leichtere Delikte, wie z. B. das Verringern der Münze etc., mit geringeren Strafen belegt wurden. Über Urkunden- und Sigelfälschung enthalten die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen keine Bestimmungen, das Stadtrecht (I. Bl. 36) bestimmt nur, daß Urkunden nur von dem geschworenen Stadtschreiber aufgenommen und vom Bürgermeister oder Amman besiegelt werden dürfen, wer dem zuwiderhandelte, sollte 10 Pfund Pfennig (die mehreren Frävel) bezahlen und bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung war »weitere Strafe« an Leib und Gut zulässig, damit niemand den anderen »belästigen oder sonst hindern möge«. Urkundenfälschung fiel wohl unter das Kollektivdelikt der Laicherey.

Die Bestimmung der Tirolensis (§ 55 Wdt.) über den Fürkauf, d. h. den wucherischen Aufkauf von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des Marktverkehrs. ist in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wohl aus demselben Grund wie das leichtsinnige Schuldenmachen nicht übernommen worden, weil es sich nach der Strafdrohung der Tirolensis hier gar nicht um ein Malefiz handelt. Bekannt und mit nicht peinlicher Strafe bedroht war der Fürkauf auch in Radolfzell wie aus dem Stadtrecht hervorgeht. Der Verteuerung der Waren, insbesondere der Lebensmittel, galt auch der Kampf Maximilians gegen die Handelsgesellschaften zu Anfang des 16. Jahrhunderts²; gegen den Wucher wurden schon 1491 strenge Vorschriften erlassen, ebenso wendet sich die Tirol. Landes-O. von 1526 mit Strafen gegen wucherische Verkäufe oder Darlehen in Geld oder Waren³. Diese Delikte alle sind jedoch durch die Strafdrohung nicht als Malefiz charakterisiert.

¹ Das seit 1482 endgültig der Stadt zustand, siehe Walchner, S. 53

² Siehe Ullmann, II. Bd., S. 620 und 625.

³ Siehe Oberweis in der Österr. Vierteljahrschr. Bd. 18, S. 197.

An die im gemeinsamen Interesse zu verfolgenden Delikte schließen sich nun die gegen das Gemeinwesen selbst unmittelbar gerichteten an. Hierzu gehört — zugleich wieder eine ganze Gruppe von Verbrechen in sich vereinigend — das in der Tiroler und der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 7) mit Schleifen und Vierteilen bedrohte Verbrechen des Verrates¹. Es war dies eine gerade in jener unruhigen Zeit der kleinen und großen Fehden, Kriegszüge und Aufstände, in der die Stadt häufig genug nur auf eigene Kraft zur Wahrung ihrer Existenz, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Angehörigkeit zum Hause Österreich angewiesen war, eine äußerst wichtige und wohl auch häufig angewandte Strafdrohung. Unter Verrat, dessen Begriff nicht definiert wird, verstand man wohl zunächst jede Verletzung der Treupflicht seitens der Stadtinsassen, die sich gegen Bestand und Selbstständigkeit des Gemeinwesens richtete, wie vor allem Aufreizung und Förderung der Stadtfeinde durch Rat oder Tat, dann aber auch heimliche Förderung der Feinde durch deren eingeschlichene Anhänger. Unter Verrat fielen ferner wohl sämtliche schweren Verfehlungen gegen die Pflichten, die kraft der städtischen Wehrordnung dem waffenfähigen Bürger oblagen², wie Nichtbefolgung des Aufrufs, schwere Verletzung der Disziplin, Fahnenflucht³ und Feigheit im Krieg und ferner fast alle politischen Verbrechen⁴. Unter Verrat konnten aber auch alle Handlungen von Stadtinsassen und besonders von Stadtbürgern fallen, die sich darstellten als Teilnahme oder Begünstigung von gegen das Gemeinwesen, die Beamten oder einzelne Bürger begangenen Verbrechen Stadtfremder.

Als besonderer Fall des Verrats wird in Artikel 18 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (entsprechend § 28 Tirol. Wdt.) der Herrenverrat hervorgehoben und in eine Linie mit Selbstmord, Elternmord und Abfall vom christlichen Glauben gestellt; als Strafe wird bestimmt, daß außer

¹ Siehe Osenbrüggen, S. 394 ff.

² Osenbrüggen, S. 399.

³ Vgl. Überlinger Stadtrecht II. Beilage § 5: Todesstrafe.

⁴ Osenbrüggen, S. 398.

dem (an sich bei Verrat schon verfallenen) Leib auch das Gut verfallen sein sollte.

Als Verrat wurde wohl auch wie Aufruhr so die Aufreizung¹ und die Verleumdung gegen den Rat² behandelt.

Nicht als besondere Delikte in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen aufgeführt, jedoch wohl teilweise als peinliche Verfehlungen gegen den Landfrieden, gegen den Bürgereid oder allgemein gegen Friede und Sicherheit des Gemeinwesens aufgefaßt wurden: das Ansagen von Fehde und die zahlreichen nicht näher erläuterten Friedbruchsfälle³. Der Stadtfriede im besonderen bedeutete »die Negation jeder selbsthilflichen Gewalt und rechtswidrigen Willkür im bürgergemeindlichen Umgang und Verkehr« (Gengler S. 437). Dieses Friedens genoß regelmäßig jeder, der in den Bannkreis der Stadt eintrat, sogar Verbrecher⁴ mit Ausnahme der Geächteten. Man unterschied leichte Friedbruchsfälle wie »Backenslege«, Scheltworte etc., die als peinliche Delikte nicht in Frage kamen, und schwere Fälle wie vor allem den Friedbruch mit gewaffneter Hand und blutige Verletzungen. Wie wir schon sahen, gingen in Radolfzell nach Stadtrecht derartige Friedbruchsfälle, wenn innerhalb sechs Wochen und drei Tagen der Tod des Verletzten eintrat, in Totschlag über⁵, sonst wurden sie wohl als eigentliches, spezielles und peinliches Delikt des Friedbruchs behandelt. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung spricht von diesem Delikt ebenso wenig wie die Tirolensis, denn der Bruch des für den einzelnen Fall gelobten Friedens (Art. 16 HGO.) ist eine Verfehlung ganz anderen Charakters, doch dürften die zuvor erörterten Anschauungen um 1500 in den Städten allgemein herrschend gewesen sein, und ihr Vorhandensein

¹ Auf sie droht Überlinger Stadtrecht III (1520) § 3: Todesstrafe. Die Wormser Reformation behandelt sie als *crimen laesae majestatis* (Brunnenmeister, S. 131).

² Anh. II, Nr. 32 und 66.

³ Unter diesem Gesichtspunkt bringt z. B. das ostfriesische Landrecht 1515 fast alle Verbrechen (Mitterm. N. Arch. IX, S. 44).

⁴ Abgesehen von ihrer Ergreifung, Gengler, S. 437.

⁵ Vgl. oben, S. 115/116.

läßt sich auch für Radolfzell aus mehreren Urkunden¹ nachweisen. Vielfach handeln diese Urkunden von dem Bruch des eigens dem betreffenden Täter gebotenen Friedens. Wie selbstverständlich die städtischen Behörden, so hatte ja nach Stadtrecht² auch jeder Bürger kraft Bürger-eides und bei Gefahr vor Vermögensstrafen die Pflicht, Streitigkeiten, die in Worten oder Taten zum Friedbruch auszuarten drohten, dadurch zu beendigen, daß er Friede gebot, und wenn sein Gebot nicht befolgt wurde, Anzeige erstattete. Von derartigem »verfahren« des Friedgebots handeln die unter Nr. 36, 57, 54, 38 im Anhang II wiedergegebenen Urfehdebriefe, ferner der schon erwähnte vom 27. XII. 1521.

Die Freiheitsberaubung wird gleichfalls unter dem Gesichtspunkt des Friedbruchs behandelt worden sein wie der in den Halsgerichtsordnungen für Tirol und Radolfzell ebenfalls nicht behandelte Hausfriedensbruch. In beiden Fällen wurde ebenfalls das Selbsthilfe- bzw. eine Art Notwehrrecht anerkannt, dieses Recht wird wenigstens im Stadtrecht ausdrücklich »ohn den Totschlag«³ zugebilligt für den Fall, daß einer einen andern im Zorn in ein fremdes Haus jagt und nachdringt; der Eindringling selbst sollte nach Stadtrecht⁴ die »mehreren Frevel« = 10 Pfund Pfennig büßen, ebenso derjenige, welcher sich für eine erhaltene Strafe an Rats- oder Gerichtspersonen rächen wollte. Gleichfalls 10 Pfund Pfennig sollte der Stadt und ebensoviel dem Hauswirt büßen, wer in ein Haus ging und durch Schreien, Übelhandeln oder »benethegen« den Hauswirt oder seine Angehörigen kränkte. Für schwere Fälle wurde jedoch größere Strafe vorbehalten (Stadtr. I. Bl. 17).

7. Die Ehrverletzungen

Die Delikte wider fremde Ehre sind in der Tirolensis wie in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung merkwürdiger-

¹ Vgl. die im Anh. nicht aufgenommenen Urfehdebriefe vom 20. XI. 1561, 17. VII. 1562, 31. X. 1565, vor allem auch Stadtr. I, Bl. 11, 13—15 und insbesondere 17.

² Siehe oben, S. 132.

³ Stadtrecht I, Bl. 16 u. 21.

⁴ Bl. 17.

weise in der Verbrechenauflählung nicht weiter erwähnt, nachdem Art. 1 als Ausnahme vom Grundsatz der Heimlichkeit des peinlichen Verfahrens den Fall bestimmt hat, daß »ainer oder aine Jrs glimphen, Eeren oder Fuegen beschuldiget« würde. Diese lediglich prozessuale Bestimmung kann zunächst auf diejenigen Malefitzfälle bezogen werden, in denen die Anklage auf Verletzung von Ehre und Eid ging, also auf Meineid oder Eidbruch. Sie wollte aber sicherlich auch die Fälle schwerster Ehrverletzung treffen, nämlich die wissentlich falsche Anschuldigung in der Öffentlichkeit oder vor Gericht und vielleicht auch noch das sonstige wissentlich unwahre Nachreden von peinlichen Straftaten. Ursprünglich wurden diese Delikte wohl lediglich als Verletzung der Ehre des Einzelnen aufgefaßt, mit Vordringen des Offizial- und Inquisitionsprinzips aber wurde in ihnen wohl zugleich und überwiegend das Moment der Gefährdung der Rechtspflege und der allgemeinen Rechtsordnung erkannt.

Daß die wissentlich falsche Anschuldigung, wenn sie sich auf todeswürdige Verbrechen bezog, um d. J. 1511 auch in Radolfzell als Malefitz entsprechend dem auch anderwärts hierin herrschenden Talionsgedanken mit »merklicher« Strafe an Leib und Leben belegt wurde, ist aus einem Urfehdebrief aus diesem Jahr zu ersehen¹. Die Bestimmung des Stadtrechts, wonach derjenige, welcher einem anderen »an sinen glimpf Ehr oder aydt red — es sei vor gericht oder anderswo vnd das nit vhsbringen mag« — der Stadt und dem »Kleger« die mehreren Frevel büßen soll, kann sich nach dem Wortlaut und in Anbetracht der vorerwähnten Urkunde von 1511 wohl nur auf objektiv falsche oder unbeweisbare Anschuldigungen beziehen, die nicht als peinliche Delikte behandelt werden sollten.

Auch sonstige Real- oder Verbalinjurien wurden nach Stadtrecht als Frevel geahndet; der Begriff der Ehrverletzung durch Tötlichkeiten, dessen Vorhandensein Osenbrüggen für die alemannischen Rechtsquellen überhaupt bestreitet, ging wohl in denjenigen der leichten Körperverletzung

¹ Anh. II, Nr. 51.

über; diese wurde nach Stadtrecht mit Geldstrafe belegt ebenso die Beschimpfung, und zwar sollte 5 Schilling Pfennig büßen, wer einen Bürger mit Lügner oder ähnlichen Schimpfworten beleidigt. Gegenüber dem Gast, der einen Bürger schalt, war dem Bürger selbst wie seinen Stadtgenossen durch Stadtrecht Straffreiheit zugesichert, wenn sie den Gast deshalb schlugen¹.

Aus den Rats- und Oberstadtgerichtsprotokollen vom Anfang des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß beide Behörden sich vielfach mit der Entscheidung von Privatanklagen wegen leichter Körperverletzungen und Beleidigungen zu befassen hatten; auch der Fall des Vorwurfs der Lüge findet sich hierbei unter der nicht peinlichen Ehrverletzungen. Merkwürdig ist der zu beobachtende Brauch, daß hierbei vor Gericht regelmäßig der Angeklagte erklärt, »er wisse nichts auf imo (dem Kläger) anders als liebs und guts alleinig jener habe ihm ein Versprechen nicht gehalten«, weshalb er ihn einen Lügner nenne, und daß regelmäßig vermerkt wird, »die underloffenen Scheltworte« seien »von Obrigkeits wegen aufgehebt« worden.

¹ Stadtrecht I, Bl. 11.